

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

⇒ („EG-Fusionskontrollverordnung“) ⇐

KOM(2002) 711 endg. — 2002/0296(CNS)

(2003/C 20/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („die Fusionskontrollverordnung“) ⁽¹⁾ wurde am 21. Dezember 1989 angenommen und trat am 21. September 1990 in Kraft. Sie wurde durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ⁽²⁾ sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 („Änderungsverordnung“) ⁽³⁾ geändert. Die Fusionskontrollverordnung gilt für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung (maßgebend hierfür ist der Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen) und überträgt der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für solche Fälle. Die Fusionskontrollverordnung stellt somit für die Prüfung und Kontrolle von Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung eine einzige Anlaufstelle („one-stop-shop“) in der Europäischen Union bereit.
2. Der derzeitige Vorschlag zur Revision der Fusionskontrollverordnung wurde in Erfüllung der Rechtspflicht zur Überprüfung der Umsatzschwellen in Artikel 1 und der Verweisungsvorschriften in Artikel 9 ausgearbeitet ⁽⁴⁾. Die Kommission nahm dies zum Anlass, die Funktionsweise der Verordnung insgesamt zu überprüfen, um festzustellen, ob auch andere Bestimmungen verbesserungsbedürftig sind (hauptsächlich in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht).
3. Am 11. Dezember 2001 nahm die Kommission ein Grünbuch über die Revision der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates an („Grünbuch“) ⁽⁵⁾. Im Grünbuch wurde um Stellungnahme zu folgenden drei Schwerpunkten gebeten: i) Funktionsweise der Umsatzschwellen und der Verweisungsregeln (so genannte Zuständigkeitsfragen), ii) Art und Weise der materiellrechtlichen Prüfung von Zusammenschlüssen durch die Kommission (so genannte materiellrechtliche Fragen) und iii) verfahrensrechtliche Fragen. Auch die Effizienz der in der EU-Fusionskontrolle vorgesehenen Verfahrensgarantien sowie die richterliche Kontrolle von Fusionsentscheidungen wurde zur Diskussion gestellt.
4. Nach Annahme des Grünbuchs leitete die Kommission Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, Vertretern aus Wirtschafts- und Rechtskreisen sowie anderen interessierten Dritten ein. Der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden ebenfalls um Stellungnahme gebeten.
5. Die Fusionskontrolle in der Gemeinschaft wird weithin als erfolgreich angesehen. Allerdings wurde auch auf einige Schwächen des jetzigen Systems hingewiesen, nicht nur in Bezug auf die Umsatzschwellen, sondern auch in Bezug auf andere Aspekte der Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission ist es jetzt an der Zeit, Änderungen vorzuschlagen, um diese Unzulänglichkeiten zu beheben und die Fusionskontrolle in der Europäischen Gemeinschaft effizienter zu gestalten.
6. Da die Änderungsvorschläge diverse Artikel der Fusionskontrollverordnung betreffen, wird nicht zuletzt auch im Hinblick auf das erklärte Ziel des Europäischen Rates, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verständlicher zu gestalten und den Zugang zu ihnen zu verbessern ⁽⁶⁾, vorgeschlagen, sowohl die derzeitige Fusionskontrollverordnung als auch die Änderungsverordnung durch eine neu gefasste ⁽⁷⁾ EG-Fusionskontrollverordnung zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1. Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden; ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1. Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽⁴⁾ Vgl. Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 9 Absatz 10 der Fusionskontrollverordnung.

⁽⁵⁾ KOM(2001) 745 endg.

⁽⁶⁾ Europäischer Rat von Edinburgh, Dezember 1992.

⁽⁷⁾ Vgl. die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

7. Die vorgeschlagenen Änderungen an der bestehenden Fusionskontrollverordnung lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- Zuständigkeitsfragen (II.A),
- materielle rechtliche Fragen (II.B),
- verfahrensrechtliche Fragen (II.C),
- sonstige Änderungsvorschläge (II.D).

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

A. Zuständigkeitsfragen

(1) Gemeinschaftsweite Bedeutung

8. Dem Grünbuch der Kommission zufolge ist die Optimierung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kommission und den einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden eines der mit den Änderungsvorschlägen verfolgten Ziele, das überdies mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht.
9. Wie die Kommission in diesem Zusammenhang festgestellt hat, ist ihr ausdrücklich daran gelegen, dass sie sich mit Fällen befassen kann, die erhebliche grenzüberschreitende Wirkungen aufweisen, derzeit aber nicht unter die Umsatzschwellen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 der Fusionskontrollverordnung fallen, während gleichzeitig dafür zu sorgen ist, dass Fälle, deren Auswirkungen sich hauptsächlich auf einen Mitgliedstaat oder nur auf einen Landesteil beschränken, von den dortigen Behörden zu prüfen sind. Dies wäre auch für die Wirtschaft von Vorteil, da auf diese Weise Rechtsunsicherheit und Kosten für die beteiligten Unternehmen, die bei Verweisungen nach einer Anmeldung als erheblich bezeichnet wurden, verringert würden. Wie nachstehend ausgeführt, soll die Initiative dem Vorschlag zufolge vor einer Anmeldung ausschließlich bei den Anmeldern selbst liegen.
10. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sowie zur Sicherstellung einer effizienten Verwaltung und zur Wahrung des Grundsatzes der einzigen Anlaufstelle — einer der Hauptvorteile des gegenwärtigen Systems — sollte sich der Gemeinschaftsgesetzgeber gleichzeitig um eine Lösung bemühen, wie die hohe Zahl der Mehrfachanmeldungen, d. h. Fusionsvorgänge, die in mehreren Mitgliedstaaten angemeldet werden müssen, reduziert werden kann.
11. Bei ihrer Überprüfung der Fusionskontrollverordnung stellte die Kommission fest, dass die Umsatzschwellen in Artikel 1 Absatz 2 und die Zwei-Drittel-Regel⁽⁸⁾ nach wie vor wirksame Näherungswerte sind, um die Fälle zu bestimmen, die am besten auf Gemeinschaftsebene geprüft werden.
12. Artikel 1 Absatz 3 hat jedoch sein Ziel nicht erreicht, d. h. der Kommission die Zuständigkeit für Fälle zu übertragen, die drei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen⁽⁹⁾. Angesichts dieser Feststellung prüfte die Kommission, wie im Grünbuch ausgeführt, mehrere Möglichkeiten, wie sich die Funktionsweise des Artikels 1 Absatz 3 verbessern lässt.

a) Der Vorschlag des Grünbuchs

13. Als Hauptvorschlag wurde im Grünbuch das „verbindliche 3+-System“ vorgestellt, dessen Vorteil darin gesehen wird, dass es automatisch Zusammenschlüssen, die auf der Grundlage eindeutiger nationaler Vorschriften anmeldepflichtig sind, eine gemeinschaftsweite Bedeutung verleiht. Bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings heraus, dass dieses System nicht, wie auf den ersten Blick vermutet, Einfachheit, Klarheit und Rechtssicherheit bietet.

⁽⁸⁾ Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung hat ein Zusammenschluss keine gemeinschaftsweite Bedeutung und fällt deshalb nicht in die Zuständigkeit der Kommission, wenn jedes der beteiligten Unternehmen mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielt (so genannte Zwei-Drittel-Regel).

⁽⁹⁾ Dem Grünbuch zufolge wurde im Jahr 2000 nur einer von fünf Fällen, die in mindestens drei Mitgliedstaaten hätten angemeldet werden müssen, aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 angemeldet. Außerdem wurde eine steigende Tendenz zur Mehrfachanmeldung in drei oder mehr Mitgliedstaaten beobachtet. Mit der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union ab 2004 auf 25 Mitgliedstaaten dürften sich die negativen Folgen von Mehrfachanmeldungen in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten noch verstärken.

14. Die Pflicht zur Anmeldung in drei oder mehr Mitgliedstaaten reicht als Nachweis des Gemeinschaftsinteresses nicht aus, weil die Anmeldevorschriften bestimmter Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten möglicherweise sehr niedrige Anmeldeschwellen vorsehen oder in ihnen ein hinreichender Anknüpfungspunkt zum nationalen Rechtssystem sogar gänzlich fehlen kann.
 15. Ein verbindliches 3+-System würde außerdem zu unzumutbarer Rechtsunsicherheit führen. Unterschiedliche Zuständigkeitskriterien oder Zusammenschlussdefinitionen in den Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten könnten zudem eine unterschiedliche Auslegung der Vorschriften zur Folge haben. Es erscheint daher unzweckmäßig, die Gemeinschaftszuständigkeit auf Kriterien zu stützen, die von den beteiligten Unternehmen, dem betreffenden Mitgliedstaat und womöglich auch von der Kommission unterschiedlich beurteilt werden könnten. Dies gilt insbesondere für Mitgliedstaaten, die die Anmeldepflicht an Marktanteilsschwellen knüpfen.
 16. Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Kommission auch mit den Vorschlägen für ein „fakultatives 3+-System“ auseinandergesetzt, das mit einem Vetorecht für die betroffenen Mitgliedstaaten kombiniert werden könnte. Die 3+-Regel bliebe danach bestehen, d. h. es müsste weiterhin geprüft werden, ob ein Zusammenschluss unterhalb der Schwellen in Artikel 1 Absätze 2 und 3 in drei oder mehr Mitgliedstaaten anmeldefähig ist. Die Anmelder müssten zuerst prüfen, ob die 3+-Regel greift. Ist dies der Fall, hätten sie die Wahl: Entweder melden sie den Zusammenschluss in allen in Frage kommenden Mitgliedstaaten an, oder sie beantragen, dass ihre Transaktion als Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung eingestuft wird und somit bei der Kommission anzumelden ist. Den betroffenen Mitgliedstaaten könnte das Recht zugestanden werden, ein Veto gegen die Entscheidung der Anmelder einzulegen, den Zusammenschluss bei der Kommission und nicht bei drei oder mehr nationalen Wettbewerbsbehörden anzumelden.
 17. Aber auch ein verbessertes fakultatives 3+-System enthielte viele Nachteile des ursprünglichen 3+-Vorschlags und wäre zudem weniger einfach zu handhaben. Erstens: Ein fakultatives 3+-System bliebe ein recht grober Filter für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse. Der Umstand, dass ein Zusammenschluss in drei oder mehr Mitgliedstaaten anmeldepflichtig ist, besagt noch nicht, dass er in spürbare grenzübergreifende Wirkungen entfalten wird. Umgekehrt können Zusammenschlüsse, die nur in einem oder in zwei Mitgliedstaaten anmeldepflichtig sind, beträchtliche Wirkungen in anderen Staaten entfalten, ohne dass sie von der 3+-Regelung erfasst würden. Zweitens: Wenn die Parteien wählen können, wo sie ihren Zusammenschluss anmelden, d. h. wenn sie das Recht haben, die zuständige Behörde zu bestimmen, besteht die Gefahr, dass sie sich für die für sie günstigste Rechtsordnung entscheiden werden (forum shopping) — zumindest könnte dieser Eindruck entstehen. Ein Vetorecht der betroffenen Mitgliedstaaten würde daran nichts ändern und nur Rechtsunsicherheit schaffen.
- b) Vorschlag der Kommission — Straffung und Vereinheitlichung der Verweisungsverfahren
18. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass sich die beiden Kernziele — optimale Zuweisung der Fälle und eine Reduzierung der Mehrfachanmeldungen — unter Umständen durch gestraffte und vereinheitlichte Verweisungsverfahren erreichen lassen. Grundlage wäre ein verstärkter Rückgriff auf das Verweisungssystem in Artikel 9 und 22 der Fusionskontrollverordnung mit gewissen Verbesserungen und einer Anwendung bereits vor der Anmeldung, so dass bei der Zuweisung der Fälle anhand der Umsatzschwellen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 der Fusionskontrollverordnung eine effiziente Feinabstimmung erreicht werden kann.
 19. Das vorgeschlagene Verweisungssystem zeichnet sich im Wesentlichen durch folgende Merkmale aus:
 - Verbesserung der Verweiskriterien einschließlich einer engeren Entsprechung der Kriterien für Verweisungen in beiden Richtungen;
 - Anwendbarkeit der Artikel 9 und 22 vor der eigentlichen Anmeldung. Da sie die Umstände des Falles besser kennen, sollte den Anmeldern in dieser Phase des Verfahrens ein ausschließliches Initiativrecht zugestanden werden. Sie könnten dann in geeigneten Fällen einen mit Gründen versehenen Antrag auf Verweisung des Falles — entweder an einen Mitgliedstaat oder an die Kommission — stellen. Im Interesse der Effizienz würde dieser Antrag als angenommen gelten, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausdrücklich abgelehnt worden ist. Die zuständigen Behörden und die Kommission wären in einem formlosen Netzwerk zusammengeschlossen, das, wie es der derzeitige Erfahrungsstand der Mitgliedstaaten bei der Fusionskontrolle nahe legt, ein effizienteres Vorgehen ermöglichen würde. Die Änderungsvorschläge für Verweisungen vor der eigentlichen Anmeldung wurden in den neuen Artikel 4 Absätze 4 und 5 eingearbeitet;

- ausschließliche Zuständigkeit der Kommission, wenn alle betroffenen Mitgliedstaaten oder mindestens drei dieser Mitgliedstaaten der Verweisung eines Falls gemäß Artikel 22 zustimmen;
- Möglichkeit für die Kommission, die Mitgliedstaaten aufzufordern, eine Verweisung gemäß Artikel 22 oder eine Verweisung gemäß Artikel 9 zu beantragen; die Kommission verfügt derzeit nicht über ein förmliches „Initiativrecht“.

i) Verbesserung der materiellrechtlichen Kriterien in Artikel 9 und 22

20. Als Erstes müssen die materiellrechtlichen Kriterien für die Anwendung beider Artikel vereinfacht und verbessert werden⁽¹⁰⁾. Nach dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) müssen die Mitgliedstaaten prüfen, ob der geplante Zusammenschluss eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht. Die Kommission schlägt vor, diese Formulierung zu streichen, damit Verweisungsanträge mit der Begründung gestellt werden können, dass der Wettbewerb in einem gesonderten Markt eines bestimmten Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt würde. Die einzelstaatlichen Behörden wären dann nicht mehr gezwungen, im Vorfeld eine eingehende wettbewerbsrechtliche Würdigung vorläufiger Natur vorzunehmen. Auf diese Weise würde das Verfahren des Artikels 9 beschleunigt.
21. Umgekehrt würde Artikel 22 hauptsächlich in den Fällen angewandt, die über einen einzigen Mitgliedstaat hinaus erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Ursprünglich hatte Artikel 22 nämlich unter anderem die Aufgabe, den Mitgliedstaaten, in denen es keine Fusionskontrollvorschriften gab, die Möglichkeit zu geben, Zusammenschlüsse, die sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, an die Kommission zu verweisen. Heute gilt dies nur noch für Luxemburg. Dennoch sollte die Möglichkeit für einen einzelnen Mitgliedstaat, einen Fall an die Kommission zu verweisen, nicht völlig ausgeschlossen werden.

ii) Anwendung der Artikel 9 und 22 auf Antrag der beteiligten Unternehmen vor der eigentlichen Anmeldung

22. Wie sich bei der Konsultation herausgestellt hat, besteht der größte Nachteil darin, dass die geltenden Verweisungsvorschriften erst dann herangezogen werden können, wenn ein Zusammenschluss — je nach Lage des Falles — bei der Kommission oder bei den nationalen Wettbewerbsbehörden angemeldet worden ist. Dies bringt unweigerlich nicht nur einen erheblichen Zeitverlust und aufwändigere Verfahren mit sich, sondern bürdet den beteiligten Unternehmen auch noch unnötige Kosten und Belastungen auf. In Fällen nach Artikel 22 kann die Verzögerung erfahrungsgemäß ohne Weiteres mehrere Monate ausmachen.
23. Um diese Nachteile auszugleichen, wird im neuen Artikel 4 Absätze 4 und 5 vorgeschlagen, die Anwendbarkeit der Artikel 9 und 22 auf Antrag der beteiligten Unternehmen bereits vor der Anmeldung zuzulassen.
24. Bei Zusammenschlüssen, die die Umsatzschwellen des Artikels 1 Absatz 2 oder Absatz 3 erreichen, könnte bereits in einem frühen Stadium entschieden werden, ob sie besser auf einzelstaatlicher Ebene geprüft werden und deshalb vor der Anmeldung an die zuständige einzelstaatliche Behörde zu verweisen sind. Umgekehrt könnten die Mitgliedstaaten bei einer frühzeitigen Anwendung des Artikels 22 Zusammenschlüsse, die zwar unterhalb der Umsatzschwellen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 liegen, aber bei denen mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, an die Kommission verweisen.
25. Verweisungen dieser Art sollten auf der Grundlage eines Antrags der beteiligten Unternehmen und der von ihnen gelieferten Informationen erfolgen. Alle beteiligten Wettbewerbsbehörden würden, wie dies allgemein bei Verweisungen nach den Artikeln 9 und 22 der Fusionskontrollverordnung der Fall ist, mit einem gewissen Ermessensspielraum entscheiden, ob sie eine Verweisung beantragen, genehmigen oder annehmen.

iii) Ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit auf Antrag aller betroffener oder auf Antrag von mindestens drei betroffenen Mitgliedstaaten; Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrens nach Artikel 22

26. Um aus Artikel 22 ein wirksames Instrument für die Prüfung von Fällen mit erheblichen grenzübergreifenden Wirkungen zu machen und um die Rechtsunsicherheit zu reduzieren, wird vorgeschlagen, dass die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit im EWR für einen bestimmten Fall erhält, wenn alle oder mindestens drei nach ihrem innerstaatlichen Recht zuständige Mitgliedstaaten beschließen, den Fall an die Kommission zu verweisen (vgl. Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 4 des Verordnungsvorschlags).

⁽¹⁰⁾ Zum Teil wurde hierauf bereits im Grünbuch eingegangen.

27. Außerdem wird vorgeschlagen, die Verfahrensvorschriften für gemeinsame Verweisungen nach Artikel 22 entsprechend den Erfahrungen in den Fällen Promatech/Sulzer⁽¹¹⁾ und GEES/Unison⁽¹²⁾ zu präzisieren und zu straffen (vgl. Artikel 22 Absätze 1, 2 und 4 des Verordnungsvorschlags). Hierzu werden in der neuen Verordnung Fristen für die Mitgliedstaaten eingeführt, die Verweisungsanträge stellen oder die sich solchen Anträgen anschließen. Aus Effizienzgründen sieht Artikel 22 ein Verfahren vor, wonach ein Antrag als angenommen gilt, wenn ihm nicht ausdrücklich widersprochen wurde⁽¹³⁾.

iv) Verweisung auf Aufforderung der Kommission

28. Sowohl für Artikel 9 als auch für Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung wird vorgeschlagen, für die Kommission ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, die Mitgliedstaaten aufzufordern, einen Verweisungsantrag nach der Anmeldung zu stellen. Vor einer Anmeldung würde sich die Kommission hingegen darauf beschränken, den Antrag der beteiligten Unternehmen weiterzuleiten, entsprechend der Grundauffassung, dass eine Verweisung vor einer Anmeldung nur von den Beteiligten selbst beantragt werden kann (vgl. Artikel 4 Absätze 4 und 5 des Verordnungsvorschlags).

v) Auswirkungen eines gestrafften und vereinheitlichten Verweisungssystems

Vor- und Nachteile

29. Hauptvorteil dieses Verweisungssystems wäre seine Zuverlässigkeit. Im Unterschied zu den relativ groben Umsatzschwellenkriterien oder dem „3+“-Test würde das neue Verweisungssystem dafür sorgen, dass Fälle mit erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen auf Gemeinschaftsebene behandelt würden. Außerdem hätte es den Vorteil, dass es durch einen zweiseitigen Ansatz einen Ausgleich zwischen Gemeinschaftsinteressen und nationalen Interessen ermöglicht: Fälle könnten von der Kommission an die Mitgliedstaaten und von den Mitgliedstaaten an die Kommission verwiesen werden. Nicht zuletzt würde auch die Frage der Zuständigkeit für einen konkreten Fall in kurzer Zeit geklärt, wenn die beteiligten Unternehmen ihren Verweisungsantrag vor der Anmeldung stellen. Ein Zusammenschluss würde dann von Anfang an bei der „richtigen“ Behörde gestellt, wodurch sich Rechtsunsicherheit und Kosten für die beteiligten Unternehmen verringern würden.

30. Vertreter aus Wirtschafts- und Rechtskreisen haben gewisse Bedenken angesichts einer extensiveren Inanspruchnahme der Verweisungsverfahren geäußert. Ihre Kritik richtete sich allerdings hauptsächlich gegen die Aussicht, dass die beteiligten Unternehmen im Fall einer Verweisung nach Anmeldung ihres Vorhabens bei einer bestimmten Wettbewerbsbehörde mit zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheit konfrontiert sein würden, da ihr Fall von einer anderen Behörde als ursprünglich vorgesehen geprüft würde. Nach Ansicht der Kommission lässt sich ein Großteil dieser Bedenken mit den vorgeschlagenen Änderungen an den Verweisungsvorschriften, insbesondere mit der Anwendbarkeit im Vorfeld der Anmeldung und dem Initiativrecht der beteiligten Unternehmen, ausräumen.

Vergleich mit der Modernisierung der Verordnung Nr. 17

31. Die EG-Fusionskontrollverordnung basiert auf dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit, d. h. ein Zusammenschluss wird entweder auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene geprüft. Eine Parallelzuständigkeit gibt es nicht (vgl. Artikel 21 Absätze 1 und 2 und Erwägung 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates).

32. Außerdem wenden die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht dieselben materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften an. Die Kommission prüft die in ihre Zuständigkeit fallenden Zusammenschlüsse nach Maßgabe der Fusionskontrollverordnung, während die nationalen Wettbewerbsbehörden auf Fälle, die in ihre Zuständigkeit fallen, nationales Recht anwenden und nicht die Fusionskontrollverordnung (vgl. Artikel 21 Absätze 1 und 2 der geltenden Fusionskontrollverordnung). Gleiches gilt im Falle von Verweisungen: Fälle, die nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung verwiesen werden, werden nach dem nationalen Wettbewerbsrecht des betroffenen Mitgliedstaats geprüft, während Fälle, die nach Artikel 22 an die Kommission verwiesen werden, auf der Grundlage der Fusionskontrollverordnung geprüft werden.

33. Da Zusammenschlüsse nicht von der Kommission und den nationalen Behörden gleichzeitig geprüft werden und Kommission und nationale Behörden nicht dieselben materiellrechtlichen Vorschriften anwenden, ist es nicht nötig, Vorkehrungen zu treffen, um die einheitliche Anwendung des Wettbewerbsrechts sicherzustellen.

⁽¹¹⁾ COMP/M.2698 — Promatech/Sulzer Textil, Kommissionsentscheidung vom 24. Juli 2002.

⁽¹²⁾ COMP/M.2698 — Promatech/Sulzer Textil, Kommissionsentscheidung vom 17. April 2002.

⁽¹³⁾ Gleiches gilt für Artikel 4 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags.

(2) *Definition des Zusammenschlusses*

34. In Artikel 3 wird definiert, welche Vorgänge als Zusammenschluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung angesehen werden.

a) Auf Dauer angelegter Kontrollwechsel

i) Artikel 3 Absatz 1

35. Die allgemeine Definition in Artikel 3 Absatz 1 wurde ergänzt; sie enthält nunmehr ausdrücklich das Kriterium, wonach Zusammenschlüsse durch einen auf Dauer angelegten Kontrollwechsel zustande kommen. Bisher wurde dieses Kriterium bei der Prüfung, ob ein Vorgang einen Zusammenschluss im Sinne der Fusionskontrollverordnung darstellt, als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal herangezogen.

36. Das Kriterium des Kontrollwechsels ist bislang nur in der Mitteilung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses enthalten⁽¹⁴⁾. Im vorliegenden Verordnungsvorschlag wird der Begriff in seiner weiteren Bedeutung verwendet und umfasst Fusionen und sonstige Erwerbsvorgänge, auf die nach wie vor in Artikel 3 Absatz 1 ausdrücklich Bezug genommen wird.

37. Das Kriterium eines auf Dauer angelegten Kontrollwechsels ist derzeit nur in Erwägung 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates enthalten und wird in der Kommissionsmitteilung über den Zusammenschlussbegriff aufgegriffen.

38. Es erscheint angebracht, den Text der Fusionskontrollverordnung zu ergänzen und alle wichtigen Kriterien, die für den Zusammenschlussbegriff maßgebend sind, in die Definition in Artikel 3 Absatz 1 aufzunehmen.

ii) Artikel 3 Absatz 5

39. Artikel 3 Absatz 5 bleibt unverändert. Darin werden bestimmte eng umrissene Fälle beschrieben, bei denen davon ausgegangen wird, dass kein Zusammenschluss bewirkt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Vorschrift aufgrund der darin enthaltenen Beschränkungen (in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte und den maximalen Zeitraum bis zur Veräußerung der Wertpapiere) nur selten anwendbar ist. Auf der anderen Seite sollen durch derartige Beschränkungen jedoch von vornherein Versuche zur Umgehung der Fusionskontrollverordnung unterbunden werden, um sicherzustellen, dass die Verordnung ein wirksames Instrument bleibt und im Binnenmarkt für Unternehmen gleiche Bedingungen herrschen. Im Grünbuch wurde deshalb die Frage zur Diskussion gestellt, ob der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erweitert werden sollte.

40. Durch die vorgeschlagene Änderung am Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1, derzufolge der Kontrollwechsel von Dauer sein muss, ist eine Änderung der in Artikel 3 Absatz 6 aufgeführten besonderen Fallkonstellationen nicht nötig.

41. Gleichzeitig macht der neue Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 deutlich, dass nicht ausgeschlossen ist, dass bei anderen Erwerbsvorgängen, auch wenn sie nicht die strengen Kriterien des Artikels 3 Absatz 6 erfüllen, angenommen werden kann, dass sie keinen Zusammenschluss bewirken, wenn der betreffende Vorgang nachweislich nicht mit einem auf Dauer angelegten Kontrollwechsel verbunden ist.

b) Verbundene Erwerbsvorgänge

i) Artikel 3 Absatz 4

42. Im neuen Artikel 3 Absatz 4 wird jetzt ausdrücklich festgestellt, dass mehrere Erwerbsvorgänge, die voneinander abhängen oder wirtschaftlich so eng miteinander verknüpft sind, dass sie als ein Zusammenschluss zu werten sind, als ein Zusammenschluss gelten, der zum Zeitpunkt des letzten Rechtsgeschäfts bewirkt wird.

43. In der Vergangenheit hatte die Kommission mehrfach zu entscheiden, ob bestimmte Vorgänge, die eine Reihe von Verbindungen zueinander aufwiesen, als ein einziger Zusammenschluss angesehen werden sollten.

⁽¹⁴⁾ Mitteilung der Kommission über den Begriff des Zusammenschlusses der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 5.

44. Diese Frage ist wichtig für die Klärung der Zuständigkeit der Kommission. Ein Vorhaben, das für sich genommen keine gemeinschaftsweite Bedeutung hat, weil die Umsatzschwellen der Fusionskontrollverordnung nicht erreicht werden, kann dennoch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn der Zusammenschluss das Ergebnis von zwei oder mehreren Erwerbsvorgängen ist.
45. Artikel 3 findet auf den Erwerb der „unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen“ Anwendung. Abgesehen von dieser weitgefassten allgemeinen Definition wird nur noch in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 direkt auf den Fall eingegangen, dass zwei oder mehr Erwerbsvorgänge einen einzigen Zusammenschluss bilden. Mit dieser Vorschrift sollte in erster Linie verhindert werden, dass die Fusionskontrollverordnung durch die Aufteilung eines Zusammenschlusses in mehrere Erwerbsvorgänge umgangen wird. Die Fusionskontrollverordnung enthält eine Rechtsvermutung, dass alle Vorgänge, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erfüllen, als ein Zusammenschluss anzusehen sind.
46. Nach dem „one-stop-shop“-Prinzip ist nicht einzusehen, warum nicht auch in anderen Fällen mehrere Erwerbsvorgänge, die nach der derzeit geltenden Regelung a priori nicht als ein Zusammenschluss zu werten sind, im Zusammenhang geprüft werden sollten, wenn sie wirtschaftlich in einer Weise miteinander verknüpft sind und Übereinstimmungen erkennen lassen, die gleichbedeutend mit einem einzigen Zusammenschluss sind. Um Erwerbsvorgänge, die aus der Sicht der beteiligten Unternehmen und/oder des Marktes durch einen wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang gekennzeichnet sind, nicht auf künstliche Weise getrennt würdigen zu müssen, sollten die Umstände, unter denen mehrere Erwerbsvorgänge als im Sinne der Fusionskontrollverordnung zusammenhängend betrachtet werden, präzisiert werden.
47. Im Grünbuch⁽¹⁵⁾ wurden bestimmte Arten von miteinander verbundenen Erwerbsvorgängen beschrieben, bei denen die Anwendung des „one-stop-shop“-Grundsatzes im Interesse des übergeordneten Ziels der Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs die bessere Lösung wäre, da auf diese Weise die Gesamtheit der Auswirkungen derartiger Zusammenschlüsse in einem einzigen Verfahren zusammenhängend geprüft werden könnten.
48. Die im Grünbuch vorgenommene Kategorisierung wurde allgemein positiv aufgenommen. Beispiele hierfür sind in Erwägungsgrund 16 enthalten. Aus rechtstechnischen Gründen wird allerdings ein allgemein anwendbare Klausel vorgeschlagen. Mit diesen Kriterien werden nicht nur die im Grünbuch erörterten Fallkonstellationen erfasst, sondern auch andere Fälle, die eine gleichwertige Behandlung verdienen.
49. Diese Klausel ist eigens so formuliert, dass sie Zusammenschlüsse erfasst, die so eng miteinander verbunden sind, dass es gerechtfertigt ist, sie wie einen einzigen Zusammenschluss zu behandeln. Gleichzeitig muss die Formulierung hinreichend präzise sein, um die Berechenbarkeit ihrer Anwendung nicht zu gefährden. Weitere Erläuterungen zu diesem Grundsatz könnten bei der Überarbeitung der Kommissionsmitteilung zum Begriff des Zusammenschlusses⁽¹⁶⁾ eingefügt werden.
- ii) Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2
50. Es wird vorgeschlagen, den bereits in der ersten Fassung der Fusionskontrollverordnung in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Fall beizubehalten. Mit dieser Vorschrift sollte in erster Linie verhindert werden, dass die Fusionskontrollverordnung durch die Aufteilung eines Zusammenschlusses in mehrere Erwerbsvorgänge umgangen wird.
51. Die Bestimmung ist jetzt allerdings enger gefasst worden, so dass Vorgänge, die allein durch das Zeitkriterium und die Identität der beteiligten Unternehmen miteinander verbunden sind, aber keinerlei wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen, künftig nicht mehr als ein einziger Zusammenschluss anzusehen sind. Zusammenschlüsse, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erfüllen, werden daher in Zukunft nicht mehr als ein einziger Zusammenschluss behandelt, wenn sie verschiedene Wirtschaftszweige betreffen.

⁽¹⁵⁾ Grünbuch, Rdnr. 106 ff.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 5.

B. Materielle rechtliche Fragen

52. Im Grünbuch wurde eine Diskussion über zwei wichtige wettbewerbspolitische Fragen materiellrechtlicher Art angestoßen. Zunächst wurden die Vorteile des „Marktbeherrschungstests“, der in der Fusionskontrollverordnung als Kriterium für die materiellrechtliche Prüfung von Zusammenschlüssen dient, und die Vorteile des von Wettbewerbsbehörden in anderen Ländern, insbesondere in den USA und seit kurzem auch im Vereinigten Königreich und in Irland, verwendeten „SLC“-Tests, bei dem es auf eine „wesentliche Verminderung des Wettbewerbs“ ankommt, erörtert. Anschließend sollte geprüft und gegebenenfalls klargestellt werden, welche Bedeutung den von Anmeldern vorgetragenen Effizienzargumenten bei der Untersuchung eines Zusammenschlusses zukommt.

(1) Das materiellrechtliche Prüfungskriterium

53. Im Grünbuch wurde um Stellungnahme zu der Wirksamkeit der materiellrechtlichen Prüfungskriterien nach Maßgabe von Artikel 2 der Fusionskontrollverordnung gebeten, insbesondere im Verhältnis zum Kriterium der wesentlichen Wettbewerbsverminderung („SLC“-Test), das in einigen anderen Ländern verwendet wird. Bei der Diskussion traten zwei Auffassungen in den Vordergrund. Zum einen wurden gewisse Bedenken laut, inwieweit der Marktbeherrschungstest eine effiziente Kontrolle in ganz bestimmten Oligopol-Situationen erlaubt, in denen die fusionierenden Unternehmen beispielsweise in der Lage wären, einseitig die Preise anzuheben und so Marktmacht auszuüben, ohne ihr Verhalten abzustimmen und ohne unbedingt über den größten Marktanteil zu verfügen. Von Wirtschaftsseite wurde Einverständnis signalisiert, dass solche Fälle erfasst werden sollten. Das Hauptargument zugunsten einer Umstellung auf den SLC-Test wäre ein in diesen Fällen berechenbareres Prüfungsergebnis.

54. Demgegenüber wurde in vielen Diskussionsbeiträgen darauf hingewiesen, dass es eher auf die Auslegung der jeweils geltenden Prüfungskriterien ankomme. Der Marktbeherrschungstest und der SLC-Test haben zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen geführt, und der Marktbeherrschungstest hat sich in Bezug auf ein breites Spektrum an Fallkonstellationen, in denen es um Marktmacht geht, als sehr anpassungsfähig erwiesen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass der Gerichtshof bislang nicht explizit zu entscheiden hatte, ob der derzeitige Marktbeherrschungstest in Fällen herangezogen werden kann, in denen die Wirkung eines Zusammenschlusses in einem nicht-kollusiven Oligopol zu beurteilen ist, bei dem kein Unternehmen deutlich größer ist als die anderen⁽¹⁷⁾; dementsprechend hat er diese Möglichkeit auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

55. Nach Ansicht der Kommission lässt sich ein höheres Maß an Rechtssicherheit bei der Anwendung der Fusionskontrollverordnung am besten durch eine Präzisierung der Verordnung selbst erreichen. Die Kommission schlägt daher die Aufnahme eines neuen Artikels 2 Absatz 2 vor, der den Begriff der Marktbeherrschung im Sinne der Fusionskontrollverordnung klären soll.

56. Die vorgeschlagenen Beherrschungskriterien lehnen sich eng an die Merkmale an, die der Gerichtshof zur Beschreibung einer marktbeherrschenden Stellung verwendet hat⁽¹⁸⁾. Auf diese Weise soll die umfangreiche Rechtsprechung und Entscheidungspraxis gesichert werden, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat. Mit dem vorgeschlagenen Erwägungsgrund 21 soll klargestellt werden, dass Artikel 2 auch für besondere Oligopol-Situationen gilt.

57. Diese Vorgehensweise hat den zusätzlichen Vorteil, die Definition der Marktbeherrschung im Sinne der Fusionskontrollverordnung nicht davon abhängig zu machen, wie der Begriff der Marktbeherrschung in Artikel 82 EG-Vertrag künftig vom Gerichtshof ausgelegt wird.

58. Gleichzeitig wird ein Mitteilungsentwurf über die Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates mit der Bitte an alle Beteiligten um Stellungnahme veröffentlicht. Des Weiteren wird eine Änderung des Artikels 23 der Fusionskontrollverordnung vorgeschlagen, um festzuschreiben, dass der Begriff der Marktbeherrschung im Sinne der Fusionskontrolle in einer Mitteilung der Kommission näher erläutert wird⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁷⁾ In der Vergangenheit hat der Gerichtshof Bereitschaft zu einer teleologischen Auslegung des Begriffs der Marktbeherrschung erkennen lassen, um ihm nicht seine praktische Wirksamkeit zu nehmen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Fusionskontrollverordnung hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Verordnung „auf alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung angewandt werden soll, sofern sich diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in der Gemeinschaft als unvereinbar mit dem vom Vertrag geforderten System des unverfälschten Wettbewerbs erweisen könnten“. Rs. C-68/94, Frankreich u. a./Kommission — „Kali & Salz“, Slg. 1998, I-1375, Rdnr. 170.

⁽¹⁸⁾ Die vorgeschlagene Klarstellung ist im Einklang mit der Definition, die der Europäische Gerichtshof in Fusionsfällen geprägt hat, soll aber einen stärkeren Bezug zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen herstellen. Vgl. Rs. T-102/96, Gencor/Kommission, Slg. 1999, II-753, Rdnr. 200.

⁽¹⁹⁾ Die Kommission ist nach Artikel 23 in seiner jetzigen Fassung befugt, Durchführungsbestimmungen, allerdings nur zur Regelung verfahrensrechtlicher Aspekte zu erlassen (Anmeldung, Fristen, Anhörung sowie seit der letzten Reform von 1997 auch das Verfahren und die Fristen für die Vorlage von Verpflichtungszusagen).

(2) *Die Berücksichtigung von Effizienzvorteilen in der Fusionskontrolle*

59. Im Grünbuch wurde zudem um Stellungnahme zu der Frage gebeten, welcher Stellenwert Effizienzerwägungen in der Fusionskontrolle zukommt und in welchem Umfang sie berücksichtigt werden sollten. Zahlreiche Stimmen sprachen sich dafür aus, die von den Anmeldern vorgetragenen Effizienzargumente bei der Untersuchung eines Zusammenschlusses zu berücksichtigen.
60. Nach Ansicht der Kommission ist es sowohl nach der derzeitigen als auch nach der neuen vorgeschlagenen Fassung der Fusionskontrollverordnung rechtlich durchaus möglich, Effizienzerwägungen im Rahmen der materiellrechtlichen Prüfung ausdrücklich einzubeziehen. Diese Auffassung wird in vielen Beiträgen zum Grünbuch geteilt. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung bietet hierfür eine Rechtsgrundlage. Dort heißt es, dass die Kommission bei ihrer Prüfung unter anderem „die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert“, berücksichtigt.

C. Verfahrensfragen

(1) *Verpflichtung zur Anmeldung eines Zusammenschlusses vor dem Vollzug, Artikel 4 Absatz 1*

61. Die Verpflichtung, einen Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung bei der Kommission anzumelden, bevor er vollzogen wird, spiegelt den Grundsatz der Ex-ante-Kontrolle wider. Die Praxis der letzten 12 Jahre hat gezeigt, dass das Bestehen auf eine strenge Einhaltung der Einwochenfrist für die Anmeldung (Artikel 4 Absatz 1 der jetzigen Fusionskontrollverordnung) weder realistisch noch notwendig ist. Angesichts der aufschiebenden Wirkung von Artikel 7 Absatz 1 liegt es im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens, sobald wie möglich die Genehmigung für den Vollzug des Zusammenschlusses zu erhalten, um ihren Zusammenschluss vollziehen zu können.
62. Wie die Erfahrung in vielen Fällen auch gezeigt hat, hätten es die Anmelder häufig sogar vorgezogen, ihren Zusammenschluss noch früher anzumelden, als es der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 zulässt. Das die Anmeldepflicht begründende Ereignis ist nach der derzeitigen Fusionskontrollverordnung im Allgemeinen der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den Zusammenschlusspartnern.
63. Aus den Stellungnahmen zum Grünbuch geht hervor, dass eine flexiblere Handhabung sowohl der Anmeldefristen als auch des die Anmeldung auslösenden Ereignisses auf breite Zustimmung stößt. Damit würde sich das EG-Fusionskontrollrecht außerdem entsprechend der Empfehlung des internationalen Wettbewerbsnetzes (International Competition Network — ICN) ⁽²⁰⁾ stärker der gängigen Praxis in anderen Ländern annähern, was die internationale Zusammenarbeit erleichtern würde.
64. Dementsprechend wird im neuen Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 die Einwochenfrist für die Anmeldung gestrichen und stattdessen deutlich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Ex-ante-Kontrolle handelt: „Zusammenschlüsse [...] sind [...] vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden“. Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 können Zusammenschlüsse bereits dann angemeldet werden, wenn die beteiligten Unternehmen der Kommission gegenüber glaubhaft machen, dass sie gewillt sind, eine (verbindliche) Vereinbarung einzugehen; hiermit wird eine flexiblere Handhabung des die Anmeldepflicht begründenden Ereignisses ermöglicht.

(2) *Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen*

65. Das in Artikel 7 der Fusionskontrollverordnung festgeschriebene Vollzugsverbot, d. h. die Pflicht, den Vollzug eines angemeldeten Zusammenschlusses auszusetzen, bis die Kommission ihre Genehmigung erteilt hat, ist ebenfalls Ausdruck der Ex-ante-Kontrolle im EG-Fusionskontrollrecht.

⁽²⁰⁾ Vgl. insbesondere Abschnitt III der Empfehlung der „Recommended Practices for Merger Notification Procedures“ des International Competition Network (ICN): <http://www.internationalcompetitionnetwork.org/practices.pdf>
In Abschnitt III.A heißt es wie folgt: „Parties should be permitted to notify proposed mergers upon certification of a good faith intent to consummate the proposed transaction.“
Abschnitt III.B: „Jurisdictions that prohibit closing while the competition agency reviews the transaction or for a specified time period following notification should not impose deadlines for pre-merger notification.“

i) Automatische Ausnahme vom Vollzugsverbot für Erwerbsvorgänge über die Börse

66. Entsprechend den im Grünbuch gemachten Vorschlägen ⁽²¹⁾ soll die Ausnahme vom Vollzugsverbot in Artikel 7 Absatz 2 (ex-Artikel 7 Absatz 3) über öffentliche Übernahmeangebote hinaus auf sämtliche Erwerbsvorgänge ausgedehnt werden, die über die Börse unter Beteiligung einer Vielzahl von Veräußerern erfolgen („creeping takeovers“). Auf diese Weise wird die Rechtsunsicherheit in Artikel 7 Absatz 1 in Bezug auf solche Erwerbsvorgänge beseitigt.

ii) Automatische Ausnahme vom Vollzugsverbot für im vereinfachten Verfahren geprüfte Zusammenschlüsse

67. Für bestimmte Zusammenschlüsse, die im Allgemeinen nicht zu einer Kombination wettbewerbsrechtlich bedenklicher Marktpositionen führen, ist das Vollzugsverbot kein absolutes Erfordernis, um die Effizienz der Ex-ante-Kontrolle zu gewährleisten. Bestimmte Arten von Zusammenschlüssen, z. B. Risikokapitalbeteiligungen, setzen häufig die Fähigkeit der Beteiligten voraus, rasch zu reagieren und ihre Transaktionen vor Ablauf der Einmonatsfrist für eine Entscheidung in der ersten Verfahrensphase abzuschließen.

68. In Artikel 7 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs wird daher vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, für bestimmte Gruppen von Zusammenschlüssen, die im Allgemeinen nicht zu einer Kombination wettbewerbsrechtlich bedenklicher Marktpositionen führen, das Vollzugsverbot gemäß Artikel 7 Absatz 1 aufzuheben. Geplant ist, dass diese Gruppen von Zusammenschlüssen weitgehend denen in der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽²²⁾ entsprechen.

(3) Berechnung von Fristen

69. Die Berechnung der Fristen in der Fusionskontrollverordnung und in der Durchführungsverordnung sollte vereinfacht werden, indem alle Fristen in Arbeitstagen ausgedrückt werden, so dass sie überschaubarer werden (eine Woche hat danach allgemein fünf Arbeitstage ohne Samstage, Sonntage, gesetzliche und andere von der Kommission festgesetzte Feiertage). Dieser Vorschlag war bereits im Grünbuch ⁽²³⁾ enthalten und positiv aufgenommen worden. Die Fristen sind daher im neuen Verordnungsvorschlag durchgängig in Arbeitstagen ausgedrückt.

(4) Ein flexiblerer Zeitrahmen

i) Derzeitiges Problem: Zeitdruck in Phase I und Phase II

70. Eines der am häufigsten angesprochenen Verfahrensprobleme bei der derzeitigen Fusionskontrolle ist der Zeitdruck, der sich bei der Prüfung komplexer Zusammenschlüsse bemerkbar macht, insbesondere — aber nicht nur — wenn es um Verpflichtungszusagen geht.

71. In Phase I ist es der Kommission innerhalb der kurzen Frist für die Vorlage von Verpflichtungszusagen (derzeit drei Wochen ab Anmeldung ⁽²⁴⁾) nicht immer möglich, festzustellen, in welchen Märkten ernste Wettbewerbsprobleme auftreten könnten, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten abzuwarten und etwaige Verpflichtungszusagen der Anmelder mit ihnen und den übrigen Marktteilnehmern zu erörtern.

72. In Phase II kann der Zeitdruck bereits in der ersten Hälfte auftreten, die der Untersuchung des Zusammenschlusses vorbehalten ist und normalerweise nicht länger als sechs Wochen betragen kann. Diese durchschnittlich für die Untersuchung zur Verfügung stehende Zeit kann sich jedoch als nicht ausreichend erweisen, wenn mehrere Wettbewerbsprobleme zu prüfen sind oder der Fall eine aufwändige Wirtschaftsanalyse erfordert (z. B. eine ökonomische Analyse oder eine Bewertung der geltend gemachten Effizienzvorteile) oder wenn die beteiligten Unternehmen vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte die „Beschwerden“ von Wettbewerbern bestreiten wollen.

⁽²¹⁾ Vgl. Grünbuch, Rdnr. 42.

⁽²²⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

⁽²³⁾ Grünbuch, Rdnrn. 190—193.

⁽²⁴⁾ Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 447/98 vom 1. März 1998, ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1).

73. Bei fast jedem Zusammenschluss, der in die zweite Phase geht, wird außerdem in der zweiten Hälfte der Viermonatsfrist der Zeitdruck besonders stark empfunden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Ausarbeitung der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission, die Möglichkeit für die Parteien, die Verfahrensakte zu würdigen (nachdem ihnen Akteneinsicht gewährt worden ist), die Erörterung möglicher Verpflichtungszusagen mit der Kommission und die Vorbereitung des Entscheidungsentwurfs häufig zeitlich zusammenfällt. Außerdem haben die Mitgliedstaaten wiederholt darauf hingewiesen, dass die Kommission dem Beratenden Ausschuss nicht alle relevanten Unterlagen, die für eine umfassende Erörterung in der Sitzung notwendig sind, rechtzeitig übermittelt.

ii) Der Lösungsvorschlag: Mehr Flexibilität unter Wahrung der mit Fristen allgemein verbundenen Vorteile

74. Die Vorteile, die die Fristen in der Fusionskontrollverordnung bieten, sollten unbedingt erhalten bleiben (zügige Untersuchung und kalkulierbarer Zeitrahmen werden allgemein als bedeutende Vorteile der jetzigen Fusionskontrolle gewertet), doch scheint es erforderlich, in komplexen Fällen den Zeitdruck bis zu einem gewissen Grad zu mildern. Deshalb wurde im Grünbuch die Einführung einer Vorschrift vorgeschlagen, wonach in bestimmten Fällen „die Uhr angehalten“ werden kann. Gemeint ist damit die Verlängerung der Fristen, innerhalb derer die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen muss⁽²⁵⁾. Dieser Vorschlag stieß auf fast einhellige Zustimmung.

iii) Die Änderungsvorschläge: eine Übersicht

75. Die für das Fusionskontrollverfahren geltenden Zeitvorgaben sollen in mehrerer Hinsicht flexibler gehandhabt werden können. Die bestehende automatische Fristverlängerung bei Fällen, in denen in Phase I Verpflichtungszusagen angeboten werden, wurde ausgeweitet. Danach müssen die Entscheidungen in diesen Fällen innerhalb von 35 Arbeitstagen (sieben Wochen) anstelle der zur Zeit geltenden Sechswochenfrist erlassen werden (Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2). In gleicher Weise sollte eine automatische Fristverlängerung in Phase II (die es zur Zeit nicht gibt) eingeführt werden, um den zeitlichen Druck in typischen Phase-II-Fällen mit Verpflichtungszusagen zu mildern (Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1). Um einen Anreiz für eine frühzeitige Vorlage von Verpflichtungszusagen zu bieten, sollte eine Fristverlängerung in Phase II jedoch erst dann eintreten, wenn die Verpflichtungszusagen am oder nach dem 55. Arbeitstag nach Verfahrenseinleitung vorgelegt werden (Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c)).

76. Zusätzlich sollte für die Kommission eine Möglichkeit vorgesehen werden, die Frist in komplexen Phase-II-Fällen (siehe Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2) um bis zu 20 Arbeitstage zu verlängern. Der Zeitdruck in komplexen Phase-II-Fällen (aufwändige Marktuntersuchung u. U. mit ökonomischen Analysen oder einer Bewertung etwaiger Effizienzvorteile und gründliche Prüfung der Argumente der Parteien) kann beträchtlich sein, auch wenn keine Verpflichtungszusagen angeboten werden. Mehr Zeit für die Prüfung eines komplexen Phase-II-Falls ist normalerweise nicht nur im Interesse der Kommission, sondern auch im Interesse der Anmelder. Die Anmelder hätten die Möglichkeit, die zusätzliche Zeit dazu zu nutzen, die Kommission davon zu überzeugen, dass alle oder ein Teil der gegen sie erhobenen Vorwürfe, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte höchstwahrscheinlich zum Tragen kämen, nicht hinreichend fundiert sind und deshalb fallen gelassen werden sollten. Damit die verschiedenen Verfahrensschritte in einer Phase-II-Prüfung hinreichend geplant werden können, wird vorgeschlagen, dass die beteiligten Unternehmen die Frist in Phase II nur einmal verlängern können und dies innerhalb von 15 Arbeitstagen (d. h. drei Wochen) nach Einleitung von Phase II beantragen müssen. Dies lässt der Kommission und den beteiligten Unternehmen ausreichend Zeit, um sich über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens der Phase II formlos zu verständigen.

77. Alle Fristverlängerungen sollten generell nur auf Antrag der Anmelder erfolgen (entweder im Wege eines Antrags oder durch Vorlage von Verpflichtungszusagen, wodurch die Fristverlängerung automatisch verlängert wird), ohne dass es der Kommission freigestellt ist, sie abzulehnen oder zu genehmigen. Die Kommission kann die in der vorhergehenden Randnummer genannte Fristverlängerung allerdings auch selbst vornehmen, wenn die Anmelder dem zustimmen. Die Frist darf insgesamt nicht über 20 Arbeitstage hinaus verlängert werden (vgl. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2).

78. Die Kernelemente für einen flexibleren Zeitrahmen (ausgedrückt in Arbeitstagen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Automatische Verlängerung der Frist in Phase I um 10 auf 35 Arbeitstage, wenn Verpflichtungszusagen angeboten werden;

⁽²⁵⁾ Grünbuch, Rdnrn. 203—221.

- Verlängerungsmöglichkeit in Phase II um bis zu 20 Arbeitstagen in komplexen Phase-II-Fällen (die Verlängerung erfolgt auf Antrag der Anmelder oder mit deren Zustimmung spätestens 15 Arbeitstage nach Einleitung des Phase-II-Verfahrens);
- Automatische Verlängerung der Frist in Phase II um 15 Arbeitstage, wenn Verpflichtungszusagen angeboten wurden (es sei denn, sie wurden frühzeitig genug angeboten, d. h. vor dem 55. Arbeitstag), um mehr Zeit für die Konsultation der Mitgliedstaaten zu haben.

(5) *Verfahren nach Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung durch die europäischen Gerichte*

79. Es wird vorgeschlagen, Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung im Lichte der derzeitigen Praxis präziser zu fassen, um klarzustellen, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht eine Entscheidung der Kommission ganz oder teilweise für nichtig erklärt hat. Unterlag die für nichtig erklärte Entscheidung einer Frist gemäß Artikel 10, so wird der Zusammenschluss erneut von der Kommission geprüft; die Prüfung wird mit einer Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen. Bei dieser Prüfung werden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktverhältnisse herangezogen. Ist die ursprüngliche Anmeldung nicht mehr vollständig, weil sich die Marktbedingungen oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben geändert haben, müssen die beteiligten Unternehmen eine neue Anmeldung vorlegen oder ihre ursprüngliche Anmeldung ergänzen. Sind keine Änderungen eingetreten, reicht eine diesbezügliche Bestätigung aus.

(6) *Untersuchungsbefugnisse und Sanktionen*

80. Die Untersuchungsbefugnisse der Kommission in Fusionsfällen und die Sanktionen bei Missachtung bestimmter Vorschriften sind in den Artikel 11 bis 15 der Fusionskontrollverordnung geregelt (Untersuchungsbefugnisse und Sanktionen).

i) *Allgemeiner Grundsatz: Übereinstimmung mit den kartellrechtlichen Vorschriften*

81. Der ursprüngliche Text dieser Untersuchungsbefugnisse und Sanktionensnormen in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates war weitgehend identisch mit den entsprechenden kartellrechtlichen Vorschriften (Artikel 11 bis 16 der Verordnung Nr. 17). Es empfiehlt sich daher, die Durchführungsvorschriften der neuen Fusionskontrollverordnung mit den entsprechenden Bestimmungen in der neuen Verordnung zur Durchführung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag abzustimmen (Artikel 18 bis 20 und 22 bis 23), um ihre Wirkung zu erhöhen.

ii) *Anhebung der Höchstbeträge für Geldbußen und Zwangsgelder in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung*

82. Die Höchstbeträge für Geldbußen und Zwangsgelder, die dazu dienen, die Sachverhaltsermittlung der Kommission zu unterstützen (im Wesentlichen im Hinblick auf Anmeldungen und Marktuntersuchungen), sollten angehoben werden (Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des neuen Verordnungsvorschlags). Die Sachverhaltsfeststellung ist die Grundlage für eine zutreffende Analyse der möglichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb. Diese Analyse darf nicht durch irreführende oder unrichtige Informationen verfälscht werden.

- Die geltenden Höchstbeträge für Geldbußen nach Artikel 14 Absatz 1 — 50 000 EUR — sind seit 12 Jahren unverändert und haben ihre abschreckende Wirkung verloren. Es wird vorgeschlagen, als Höchstbetrag 1 % des Umsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung festzusetzen. Dieser Wert war bereits im EGKS-Vertrag vorgesehen (Artikel 47 Absatz 3) und ist jetzt auch in der neuen Kartell-Verfahrensverordnung (Artikel 22 der vorgeschlagenen Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag) enthalten.
- Bei Zwangsgeldern beträgt der Tageshöchsatz derzeit 25 000 EUR (Artikel 15 Absatz 1). Dieser Betrag ist ebenfalls seit 12 Jahren unverändert und hat nicht mehr die gewünschte Zwangswirkung. Es wird vorgeschlagen, als Höchsatz 5 % des durchschnittlichen täglichen Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung festzusetzen. Dieser Wert war bereits im EGKS-Vertrag vorgesehen (Artikel 47 Absatz 3) und ist jetzt auch in der neuen Kartell-Verfahrensverordnung (Artikel 23 der vorgeschlagenen Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag) enthalten.

- iii) Anhebung des Höchstsatzes für Zwangsgelder in Bezug auf die Durchsetzung bestimmter Kommissionsentscheidungen
83. Die gleichen Grundsätze, die für Zwangsgelder gelten, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Zusammenschlüssen verhängt werden, sollten auch für Zwangsgelder gelten, mit denen die Umsetzung von Zusagen (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)) oder die Auflösung eines bereits vollzogenen Zusammenschlusses (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d)) erzwungen werden soll. Sie sollen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der EG-Fusionskontrolle zu erhalten. Die neuen Höchstbeträge dürften eine ausreichende Zwangswirkung entfalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Bestimmungen denen nachzubilden, die für Marktuntersuchungen gelten (Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b)) und als Höchstsatz 5 % des durchschnittlichen täglichen Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung festzusetzen.
- iv) Befugnis zur Protokollierung von Aussagen
84. Angesichts des Beschleunigungsgebots, das für die Systematik der Fusionskontrollverordnung insgesamt kennzeichnend ist⁽²⁶⁾, erscheint es als besonders zweckmäßig, der Kommission die Möglichkeit zur Befragung natürlicher Personen zu geben. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung (Artikel 11 Absatz 7) wird eine Lücke in den derzeitigen Befugnissen der Kommission zur Untersuchung von Fusionsfällen geschlossen. Die Kommission kann nunmehr mündliche Aussagen zu Protokoll nehmen und als Beweismittel im Verfahren verwenden, wenn der Befragte dem zustimmt. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, wegen bei solchen Befragungen erteilten unrichtigen oder irreführenden Auskünften Geldbußen zu verhängen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)).
- v) Keine Befugnis für die Untersuchung einzelner Wirtschaftszweige oder zur Durchsuchung von Privatwohnungen
85. Anders als in der neuen Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag (vgl. u. a. die Artikel 17 und 20 a) sind im Vorschlag für die neue Fusionskontrollverordnung keine Untersuchungen von Wirtschaftszweigen oder Ermittlungen in Privatwohnungen vorgesehen. Diese sehr weitreichenden Befugnisse sind kartellrechtlichen Untersuchungen vorbehalten, in denen die Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag eine entscheidende Rolle spielt.

D. Sonstige Änderungsvorschläge

(1) Artikel 1 Absatz 4

86. Nach Artikel 1 Absatz 4 ist die Kommission verpflichtet, dem Rat über die Anwendung der in Artikel 1 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Schwellen und Kriterien zu berichten. Auf diese Weise soll der Rat in die Lage versetzt werden, gemäß Artikel 1 Absatz 5 über eine mögliche Änderung der Schwellen zu entscheiden.
87. Als Frist für die Vorlage des Berichts wurde im neuen Vorschlag jetzt der 1. Juli 2007 angegeben.
88. Damit die Kommission ihren Berichtspflichten besser nachkommen kann, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission in Zukunft alle erforderlichen statistischen Daten übermitteln.

(2) Artikel 4 Absatz 6

89. Damit der Rat mit qualifizierter Mehrheit über etwaige Änderungen des Artikels 4 entscheiden kann, insbesondere im Hinblick auf das vorgeschlagene neue Verweisungsverfahren vor Anmeldung eines Zusammenschlusses, wird in Artikel 4 Absatz 6 eine Änderungsklausel ähnlich der in Artikel 1 Absatz 5 vorgeschlagen. Die Zeitvorgaben entsprechen denen in Artikel 1 Absätze 4 und 5.

⁽²⁶⁾ Siehe u. a. die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 27. November 1997 in der Rs. T-290/94, Kaysersberg/Kommission, Slg. 1997, II-2137 (Rdnrn. 113—115), vom 28. April 1999 in der Rs. T-221/95, Endemol/Kommission, Slg. 1999, II-1299 (Rdnr. 68) und vom 25. Oktober 2002 in der Rs. T-5/02, Tetra Laval/Kommission, (Rdnr. 91), noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

(3) *Befugnisse der Kommission nach Artikel 8 Absatz 4*

90. Artikel 8 Absatz 4 der geltenden Fusionskontrollverordnung regelt Fälle, in denen Zusammenschlüsse nach ihrem Vollzug von der Kommission verboten werden. Nach diesem Artikel kann die Kommission die Trennung der zusammengefassten Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder jede andere Maßnahme anordnen, die zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs geeignet ist.
91. Dadurch, dass nach Artikel 8 Absatz 1 alle gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) eingeleiteten Verfahren mit einer Entscheidung gemäß Artikel 8 Absätze 2 bis 5 abzuschließen sind, würde, so wird zu bedenken gegeben, Artikel 8 Absatz 1 die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Fälle beschränken, in denen der Zusammenschluss angemeldet und die zweite Untersuchungsphase eingeleitet worden ist. Die Kommission teilt zwar nicht diese Auffassung⁽²⁷⁾, doch ist es zweckmäßig, die Befugnisse zu verdeutlichen, die ihr durch die Verordnung in Bezug auf bereits vollzogene Zusammenschlüsse übertragen worden sind. Die zu Artikel 8 vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Streichung des geltenden Absatzes 1 (der bei Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) eingefügt wird), lassen keinen Zweifel mehr am Anwendungsbereich des Artikels 8 Absatz 4. Der neue Wortlaut des Artikels 8 Absatz 4 stellt klar, dass bereits vollzogene Zusammenschlüsse, die bei der Kommission nicht vorher angemeldet worden sind, auch in seinen Anwendungsbereich fallen.
92. Was die Befugnisse der Kommission anbelangt, wo wird eine Änderung des derzeitigen Wortlauts von Artikel 8 Absatz 4 vorgeschlagen, um den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Grundgedanken deutlich zu machen, d. h. dass der Zustand vor dem Vollzug des Zusammenschlusses („status quo ante“) wieder hergestellt werden sollte. Das Gericht erster Instanz hat diese Auslegung unlängst in der Sache Tetra Laval/Kommission⁽²⁸⁾ bestätigt. Ist dies durch Auflösung des Zusammenschlusses nicht zur Gänze möglich, so erhält die Kommission nach der neuen Fassung des Artikels 8 Absatz 4 in Satz 2 die notwendigen Befugnisse, um den „status quo ante“ so weit wie möglich wieder herzustellen.
93. Zusätzlich zu dem vorherrschenden Prinzip, den status quo ante wiederherzustellen, soll mit der neuen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kommission jede geeignete Maßnahme anordnen kann, um sicherzustellen, dass die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb in der Zwischenzeit nicht verfälscht werden, d. h. in der Zeit, bis der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Hierzu zählen u. a. die Anweisung, die zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte bis zu ihrer rechtlichen Trennung getrennt zu verwalten, die Beendigung der Ausübung gemeinsamer Kontrolle oder ähnliche vorläufige Maßnahmen.

(4) *Befugnis der Kommission zur Durchsetzung der Bedingungen, mit denen eine Entscheidung versehen ist, neuer Artikel 8 Absatz 5*

94. Mit Artikel 8 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags wird eine besondere Bestimmung eingeführt, wonach die Kommission, wenn ein Zusammenschluss unter Verstoß gegen Artikel 7 oder unter Missachtung einer Bedingung vollzogen wurde, mit der eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 8 Absatz 2 versehen war, jede geeignete Maßnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs ergreifen kann. Ausgenommen bei einstweiligen Maßnahmen setzt diese Bestimmung voraus, dass das in Artikel 2 Absatz 4 festgelegte Kriterium erfüllt ist; in Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 5 dürfen die Kriterien des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt sein.
95. Mit dieser Bestimmung soll die Kommission in die Lage versetzt werden, die Bedingungen durchzusetzen, mit denen eine Entscheidung verbunden war, und zwar insbesondere Bedingungen, die sicherstellen sollen, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen („Abhilfemaßnahmen“) nachkommen, die sie eingegangen sind, um eine bedingte Genehmigungsentscheidung zu erwirken (vgl. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2).

⁽²⁷⁾ Eine solche Auslegung liefe der Zweckbestimmung und dem Wortlaut von Artikel 8 und insbesondere seines Absatzes 4 zuwider, der sich auf einen „Zusammenschluss“ als solchen bezieht, ohne die Befugnisse der Kommission auf einen „angemeldeten“ Zusammenschluss zu beschränken (vgl. u. a. Artikel 6, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1).

⁽²⁸⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Oktober 2002 in der Rs. T-80/02, Tetra Laval/Kommission, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht. Das Gericht führte hierzu unter Rdnr. 36 aus: „first of all, that the scheme of the Regulation, and particularly the 16th recital, show that the objective of Article 8(4) is to allow the Commission to adopt all the decisions necessary for the restoration of conditions of effective competition. When, as in the present case, the concentration has been implemented pursuant to Article 7(3) of the Regulation, the separation of the undertakings involved in the concentration is the logical consequence of the decision declaring the concentration incompatible with the common market.“ (Anm.: Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 wurde im neuen Verordnungsvorschlag in Erwägungsgrund 27 übernommen. Das Urteil liegt noch nicht auf Deutsch vor).

96. Die Missachtung einer Bedingung hat rechtlich zur Folge, dass die Entscheidung unwirksam wird. Dies reicht unter Umständen nicht in allen Fällen aus, um die Einhaltung der Entscheidung zu gewährleisten. Auch reichen die derzeitigen Befugnisse der Kommission zur Verhängung von Geldbußen nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe c) oder d) möglicherweise nicht in allen Fällen aus, um wirksamen Wettbewerbs aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
97. Durch eine hiermit im Zusammenhang stehende Änderung soll Artikel 18 Absatz 2 auf einstweilige Maßnahmen erweitert werden, wie sie im neu vorgeschlagenen Artikel 8 Absatz 5 vorgesehen sind.

(5) *Genehmigungsentscheidung in Phase-II-Fusionsfällen — Artikel 8 Absätze 1 und 2*

98. Es wird vorgeschlagen, im geänderten Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung eine eigene Rechtsgrundlage für Genehmigungsentscheidungen in Phase-II-Fällen vorzusehen, die nicht mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden sind. Artikel 8 Absatz 2 wäre dann auf den besonderen Fall beschränkt, dass eine Genehmigung in Phase II mit von den beteiligten Unternehmen angebotenen Abhilfemaßnahmen (Verpflichtungszusagen) verbunden wird.

(6) *Entscheidung zum Abschluss von Phase I, Artikel 6*

99. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) sieht in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 die Möglichkeit vor, einen Zusammenschluss auf der Grundlage von Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen zu genehmigen, die eine mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Gestaltung des Zusammenschlusses erlauben. Mit den redaktionellen Änderungen soll dieses Kriterium präzisiert werden.
100. Der geltende Artikel 8 Absatz 1 wurde aus den unter Rdnr. 91 erörterten Gründen am Ende des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) eingefügt. Dort wird auch klargestellt, dass die Kommission nach Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) verpflichtet ist, eine Entscheidung nach Artikel 8 Absätze 1 bis 4 zu erlassen, es sei denn, der Zusammenschluss wurde definitiv aufgegeben. Die Anmelder können daher in Phase II ihre Anmeldung nicht zurückziehen, solange sie den Vollzug ihres Rechtsgeschäfts beabsichtigen. Umgekehrt kann eine Anmeldung in Phase I so lange zurückgenommen werden, wie keine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) ergangen ist, da Artikel 4 Absatz 1 nicht länger einen Zeitpunkt vor Vollzug des Zusammenschlusses angibt, bis zu dem die Anmeldung bei der Kommission erfolgt sein muss.

(7) *„Nebenabreden“*

101. Was die Behandlung von Wettbewerbsbeschränkungen betrifft, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind („Nebenabreden“), so erscheint der derzeitige Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 letzter Satz nicht hinreichend klar.
102. In ihrer Bekanntmachung über die Behandlung von Nebenabreden ⁽²⁹⁾ vertrat die Kommission jüngst den Standpunkt, dass die Beurteilung solcher Klauseln in fusionskontrollrechtlichen Entscheidungen lediglich deklaratorischen Charakter hat. Zudem kündigte die Kommission an, dass sie künftig in ihren fusionskontrollrechtlichen Entscheidungen davon absehen werde, Nebenabreden einzeln zu würdigen und förmlich auf sie einzugehen. Die Kommission wollte ihre Entscheidungspraxis im Bereich der Fusionskontrolle auf diese Weise vereinfachen und den neuen modernen Kartellrechtsvorschriften anpassen (Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag).
103. Aus der geltenden Fusionskontrollverordnung geht jedoch nicht klar hervor, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, sich in ihren Entscheidungen dezidiert mit Nebenabreden auseinander zu setzen, wenn die beteiligten Unternehmen darauf bestehen ⁽³⁰⁾.
104. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Text der Fusionskontrollverordnung dahin gehend zu ändern, dass Einschränkungen, die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, durch eine Entscheidung der Kommission zur Genehmigung eines Zusammenschlusses kraft Gesetzes als genehmigt gelten (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vorschlags sowie Erwägung 17).

⁽²⁹⁾ Bekanntmachung der Kommission über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, ABl. C 188 vom 4.7.2001, S. 5 (siehe insbesondere Rdnr. 2 dieser Bekanntmachung).

⁽³⁰⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. November 2002 in der Rs. T-251/02, Lagardère u.a./Kommission, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht (vgl. insbesondere Rdnrn. 90 und 108).

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Vorschlag für eine
VERORDNUNG ~~(EEC)~~ (EG) Nr. 4064/89 DES RATES
vom 21. Dezember 1989
über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen
⇒ („EG-Fusionskontrollverordnung“)

2002/0296(CNS)

⇒ (Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen ~~Wirtschafts~~Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel ~~83~~ und ~~308~~,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽³⁴⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Erwägung 4
→₂ 1310/97, Erwägung 10
⇒ neu

~~(2)~~ ~~(4)~~ Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen ~~Wirtschafts~~Gemeinschaft ist der Gemeinschaft in ~~Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g)~~ die Aufgabe übertragen worden, ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des ~~Gemeinsamen Marktes~~ ~~Binnenmarkts~~ vor Verfälschungen schützt. ~~⇒ Nach Artikel 4 Absatz 1 EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, wenn sie tätig werden, dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet. (2) ⇒ Diese Grundsätze sind für die Fortentwicklung des Binnenmarkts wesentlich.~~

⁽³¹⁾ ABl. C ...

⁽³²⁾ ABl. C ...

⁽³³⁾ ABl. C ...

⁽³⁴⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1. Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

(3) Die \Rightarrow Vollendung des Binnenmarkts und der Wirtschafts- und Währungsunion, die Erweiterung der Europäischen Union und die Reduzierung der internationalen Handels- und Investitionshemmnisse \Leftarrow werden auch weiterhin erhebliche Strukturveränderungen bei den Unternehmen ~~in der Gemeinschaft~~, insbesondere durch Zusammenschlüsse, bewirken.

(4) Diese ~~Entwicklung~~ \boxtimes Strukturveränderungen \boxtimes sind zu begrüßen, \Rightarrow soweit sie \Leftarrow den Erfordernissen eines dynamischen Wettbewerbs entsprechen und geeignet sind, zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen ~~Industrie~~ \boxtimes Wirtschaft \boxtimes , zu einer Verbesserung der Wachstumsbedingungen sowie zur Anhebung des Lebensstandards in der Gemeinschaft zu führen.

(5) Allerdings ist zu gewährleisten, dass der Umstrukturierungsprozess nicht eine dauerhafte Schädigung des Wettbewerbs verursacht. Das Gemeinschaftsrecht muss deshalb Vorschriften für Zusammenschlüsse enthalten, die geeignet sind, wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich zu beeinträchtigen.

(6)~~(7)~~ Daher ist ein \Rightarrow besonderes Rechtsinstrument erforderlich, das \Leftarrow eine wirksame Kontrolle sämtlicher Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in der Gemeinschaft ermöglicht und das zugleich das einzige auf derartige Zusammenschlüsse anwendbare Instrument ist. \Rightarrow Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates konnte eine Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich entwickelt werden. Es ist jedoch nunmehr an der Zeit, vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrung die genannte Verordnung neu zu fassen, um den Herausforderungen eines stärker integrierten Markts und der künftigen Erweiterung der Europäischen Union besser gerecht werden. Im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt sich die vorliegende Verordnung auf das zur Erreichung ihres Ziels, der Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt entsprechend dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierzu Erforderliche hinaus. \Leftarrow

(7)~~(6)~~ Die Artikel \boxtimes 81 \boxtimes und \boxtimes 82 \boxtimes EG-Vertrag sind zwar nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf bestimmte Zusammenschlüsse anwendbar, reichen ~~jedoch~~ nicht aus, um alle Zusammenschlüsse zu erfassen, die sich als unvereinbar mit dem im EG-Vertrag geforderten System eines unverfälschten Wettbewerbs erweisen könnten. ~~(8)~~ Diese Verordnung ist daher nicht nur auf Artikel \boxtimes 83 \boxtimes , sondern vor allem auf Artikel \boxtimes 308 \boxtimes EG-Vertrag zu stützen, wonach sich die Gemeinschaft für die Verwirklichung ihrer Ziele zusätzliche Befugnisse geben kann. Dies gilt \boxtimes auch für \boxtimes Zusammenschlüsse auf den Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des \boxtimes Anhangs I \boxtimes EG-Vertrag.

(8)~~(9)~~ Die Vorschriften dieser Verordnung sollten für bedeutsame Strukturveränderungen gelten, deren Auswirkungen auf den Markt die Grenzen eines Mitgliedstaats überschreiten. \Rightarrow Solche Zusammenschlüsse sollten grundsätzlich nach dem Prinzip der einzigen Anlaufstelle im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ausschließlich auf Gemeinschaftsebene geprüft werden. \Leftarrow ~~(29)~~ Unternehmenszusammenschlüsse, die nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen, fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

(9)~~(10)~~ Es ist ~~deshalb angezeigt~~, Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte anhand des geographischen Tätigkeitsbereichs der beteiligten Unternehmen bestimmt und durch Schwellenwerte eingegrenzt werden, damit Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung erfasst werden können. \rightarrow_1 \Rightarrow Die Kommission sollte dem Rat über die Anwendung der Schwellenwerte und Kriterien Bericht erstatten, damit sie ebenso wie die Vorschriften für Verweisungen vor einer Anmeldung vom Rat gemäß Artikel \boxtimes 202 \boxtimes EG-Vertrag regelmäßig anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden können. \Leftarrow \Leftarrow \Rightarrow Hierzu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission statistische Angaben übermitteln, auf deren Grundlage die Kommission ihre Berichte erstellen und etwaige Änderungen vorschlagen kann. \Leftarrow

(10)~~(11)~~ Ein Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung \Rightarrow wird dann angenommen, wenn der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen bestimmte Grenzen überschreitet und die Unternehmen in erheblichem Umfang in der Gemeinschaft tätig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Sitz oder das \boxtimes Hauptgeschäft \boxtimes der beteiligten Unternehmen in der Gemeinschaft liegt. \Leftarrow

(11) Die Regeln für die Verweisung von Zusammenschlüssen von der Kommission \Rightarrow an die Mitgliedstaaten und von den Mitgliedstaaten an die Kommission sollten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips als wirksames Korrektiv wirken. \Leftarrow \rightarrow_2 Diese Regeln wahren in angemessener Weise die Wettbewerbsinteressen der Mitgliedstaaten und tragen dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz einer einzigen Anlaufstelle Rechnung \Leftarrow .

↓ neu

(12) Die Kommission muss einen Zusammenschluss an einen Mitgliedstaat verweisen können, wenn der Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb dieses Mitgliedstaats, der alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist, erheblich beeinträchtigt. Stellt dieser Markt keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Markts dar, muss die Kommission den gesamten Fall oder einen Teil des Falls auf Antrag an den betreffenden Mitgliedstaat verweisen.

↓ 1310/97, Erwägung 1 (angepasst)
⇒ neu

(13) ~~Es ist festzustellen, ob die~~ ⇒ Zusammenschlüsse mit erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen ⇐ können in den Zuständigkeitsbereich mehrerer nationaler Fusionskontrollregelungen fallen, ⇒ wenn sie die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte nicht erreichen; das Merkmal „erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen“ ist nicht identisch mit dem in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag verwendeten Konzept der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ⇐. Die mehrfache Anmeldung desselben Vorhabens erhöht die Rechtsunsicherheit, die Arbeitsbelastung und die Kosten der beteiligten Unternehmen und kann zu widersprüchlichen Beurteilungen führen. ⇒ Die Vorschriften, nach denen die betreffenden Mitgliedstaaten Zusammenschlüsse an die Kommission verweisen können, sollten daher genauer gefasst werden. Haben mindestens drei der betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission um Prüfung eines Zusammenschlusses ersucht, erhält dieser Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung. ⇐

↓ neu

(14) Die beteiligten Unternehmen sollten die Möglichkeit erhalten, vor Anmeldung des Zusammenschlusses die Verweisung an die Kommission oder an den betreffenden Mitgliedstaat zu beantragen, um das System der Fusionskontrolle innerhalb der Gemeinschaft auf diese Weise noch effizienter zu gestalten.

↓ 1310/97, Erwägung 5 (angepasst)
⇒ neu

(15) Der Begriff des Zusammenschlusses ist so zu definieren, dass er ☒ Vorgänge ☒ erfasst, die zu einer dauerhaften Veränderung ⇒ der Kontrollstruktur der beteiligten Unternehmen ⇐ ☒ und damit der Marktstruktur ☒ führen. ☒ In den Anwendungsbereich dieser Verordnung sollten daher auch alle Gemeinschaftsunternehmen einbezogen werden, die auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen. ☒

↓ neu

(16) Zwei oder mehr Vorgänge, die in einem Bedingungs-zusammenhang zueinander stehen oder wirtschaftlich so eng miteinander verknüpft sind, dass es gerechtfertigt ist, sie als einen Zusammenschluss zu werten, sollten als ein Zusammenschluss behandelt werden. Beispiele hierfür sind der Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über einen Teil eines Unternehmens und der Erwerb der alleinigen Kontrolle über einen anderen Teil des Unternehmens; der Austausch von Vermögenswerten zwischen zwei oder mehr Unternehmen, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; Vorgänge, bei denen die Kontrolle entweder im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots erworben wird oder von mehreren Veräußerern im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere Wertpapiere konvertierbar sind, wenn diese Wertpapiere zum Handel an einer Börse oder auf einem ähnlichen Markt zugelassen sind.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

~~(17)~~~~(25)~~ Diese Verordnung ist auch dann anwendbar, wenn die beteiligten Unternehmen sich Einschränkungen unterwerfen, die mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind. ⇒ Die Kommission ist nicht verpflichtet, bei der Anwendung dieser Verordnung solche Einschränkungen im Einzelfall zu würdigen. Nachdem ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist, prüft das zuständige Gericht oder eine andere zuständige Behörde, inwieweit Einschränkungen mit der Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind. ⇐

~~(18)~~~~(12)~~ Bei der Regelung der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist unbeschadet des Artikels ~~86~~ Absatz 2 EG-Vertrag der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu beachten. Daher sind im öffentlichen Sektor bei der Berechnung des Umsatzes eines am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von den für sie geltenden Regeln der verwaltungsmäßigen Zuordnung die Unternehmen zu berücksichtigen, die eine mit einer autonomen Entscheidungsbefugnis ausgestattete wirtschaftliche Einheit bilden.

~~(19)~~~~(13)~~ Es ist festzustellen, ob die Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind; dabei ist von dem Erfordernis auszugehen, im Gemeinsamen Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln. Die Kommission muss sich bei ihrer Beurteilung an den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gemäß Artikel 2 ~~EG-Vertrag~~ ~~und Artikel 2 EU-Vertrag~~ orientieren.

~~(20)~~~~(14)~~ ⇒ Zur Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt entsprechend dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb muss diese Verordnung eine wirksame Kontrolle sämtlicher Zusammenschlüsse entsprechend ihren Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in der Gemeinschaft ermöglichen. ⇐ ~~Diese Verordnung muß~~ Sie sollte daher den Grundsatz aufstellen, dass Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die ein wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären sind. ⇒ Ungeachtet der Struktur der durch einen Zusammenschluss beeinträchtigten relevanten Märkte und ungeachtet der Art und Weise, wie sich wirtschaftliche Macht manifestiert oder ausgeübt wird, sollte Marktbeherrschung so definiert werden, dass damit ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Macht eines oder mehrerer Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird. ⇐

↓ neu

(21) In Anbetracht dessen, wie sich Zusammenschlüsse auf oligopolistische Marktstrukturen auswirken können, ist die Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs in solchen Märkten umso mehr geboten. Viele oligopolistische Märkte lassen ein gesundes Maß an Wettbewerb erkennen. Unter bestimmten Umständen kann die Beseitigung des beträchtlichen Wettbewerbsdrucks, den die fusionierenden Unternehmen im Verhältnis zueinander ausgeübt haben, sowie die Reduzierung des Wettbewerbsdrucks auf die verbleibenden Wettbewerber dem Wettbewerb besonders in diesen Märkten abträglich sein, sofern dem nicht andere Wettbewerber, Abnehmer oder Verbraucher entgegenwirken. Der Begriff der beherrschenden Stellung im Sinne dieser Verordnung sollte daher Situationen erfassen, in denen ein oder mehrere Unternehmen nach dem Zusammenschluss infolge der oligopolistischen Struktur des betreffenden Marktes und der daraus resultierenden Interdependenz der in diesem Markt tätigen Unternehmen über die wirtschaftliche Macht verfügen, spürbar und nachhaltig Einfluss auf die Wettbewerbsparameter, insbesondere die Preise, die Art, Quantität und Qualität der Produktion, den Vertrieb oder die Innovation, zu nehmen, auch wenn unter den Mitgliedern des Oligopols keinerlei Koordinierung stattfindet. Bei dieser Beurteilung sollten die besonderen Merkmale des relevanten Marktes wie das Ausmaß der Kapazitätsengpässe, der Grad der Produktdifferenzierung oder die Funktionsweise der Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. In gleicher Weise sollte den zu erwartenden Reaktionen tatsächlicher und potenzieller Wettbewerber und Abnehmer sowie den durch den Zusammenschluss bewirkten Effizienzvorteilen Rechnung getragen werden.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

→₁ 1310/97, Erwägung 5

~~(22)~~ →₁ Außerdem ~~Zusätzlich zur Bewertung unter dem Aspekt der Marktbeherrschung gemäß Artikel 2 jener Verordnung muss vorgesehen werden, dass die Kommission auf derartige Gemeinschaftsunternehmen die Kriterien~~ sollten die Kriterien in Artikel ~~81~~ Absätze 1 und 3 EG-Vertrag auf ~~derartige~~ Gemeinschaftsunternehmen, ~~die auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllen~~, ~~insoweit angewandt werden~~, als ihre Gründung eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs zwischen unabhängig bleibenden Unternehmen zur Folge hat. ←

↓ neu

(23) Um deutlich zu machen und zu erläutern, wie die Kommission Zusammenschlüsse nach dieser Verordnung beurteilt, sollten Leitlinien veröffentlicht werden, die eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Zusammenschlüssen mit dem Gemeinsamen Markt darstellen.

↓ neu

(24) Um die Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt bestimmen zu können, sollte begründeten Effizienzargumenten der beteiligten Unternehmen Rechnung getragen werden. Es ist möglich, dass die durch einen Zusammenschluss bewirkten Effizienzvorteile die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb, insbesondere den möglichen Schaden für die Verbraucher, neutralisieren, so dass durch den Zusammenschluss keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde. Die Kommission sollte Leitlinien veröffentlichen, in denen sie die Bedingungen darlegt, unter denen sie Effizienzvorteile bei der Prüfung eines Zusammenschlusses berücksichtigen kann.

↓ 1310/97, Erwägung 8 (angepasst)

⇒ neu

~~(25)~~ ~~(24)~~ ⇒ Ändern die beteiligten Unternehmen den angemeldeten Zusammenschluss, indem sie insbesondere anbieten, Verpflichtungen einzugehen, die eine mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Gestaltung des Zusammenschlusses erlauben, kann die Kommission den Zusammenschluss in seiner geänderten Form für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären. ← ~~Diese Verpflichtungen müssen dem Wettbewerbsproblem gerecht werden und dieses völlig aus dem Weg räumen. Es ist ebenfalls zweckmäßig, Verpflichtungen vor der Einleitung des Verfahrens zu akzeptieren, wenn das Wettbewerbsproblem klar umrissen ist und leicht gelöst werden kann.~~ ⇒ Es sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Kommission ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden kann, um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen ihren Verpflichtungen effektiv und rechtzeitig nachkommen, so dass der Zusammenschluss in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise gestaltet werden kann. Der Kommission sollten geeignete Instrumente an die Hand gegeben werden, um die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherstellen und auf Situationen reagieren zu können, in denen die Verpflichtungen nicht eingehalten werden. ← ~~in beiden Phasen~~ ~~Während~~ des ~~gesamten~~ Verfahrens sollte für Transparenz und eine effektive Konsultation der Mitgliedstaaten und betroffener Dritter gesorgt werden.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

→ 1310/97, Erwägung 9

⇒ neu

⊗(26)⊗(15) Bei Zusammenschlüssen, die wegen des begrenzten Marktanteils der beteiligten Unternehmen nicht geeignet sind, wirksamen Wettbewerb zu behindern, kann davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Unbeschadet der Artikel ⊗81⊗ und ⊗82⊗ EG-Vertrag besteht ein solches Indiz insbesondere dann, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben 25 v. H. nicht überschreitet.

⊗(27)⊗(16) Der Kommission ist die Aufgabe zu übertragen, alle Entscheidungen über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung mit dem Gemeinsamen Markt zu treffen sowie Entscheidungen, ⇒die der Wiederherstellung des Zustands vor dem Vollzug eines Zusammenschlusses, der für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist, dienen.↵

⊗(28)⊗(17) Um eine wirksame ~~Überwachung~~ ⊗Kontrolle⊗ zu gewährleisten, sind die Unternehmen zu verpflichten, Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung ⇒nach dem Vertragsschluss, der Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug anzumelden. Eine Anmeldung sollte auch dann möglich sein, wenn die beteiligten Unternehmen der Kommission gegenüber anhand einer Grundsatzvereinbarung oder Absichtserklärung glaubhaft machen, dass sie gewillt sind, einen Vertrag zu schließen, oder im Falle eines Übernahmeangebots, wenn sie öffentlich ihre Absicht zur Abgabe eines solchen Angebots bekundet haben, sofern der beabsichtigte Vertrag oder das beabsichtigte Angebot zu einem Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung führen würde.↵ →₁ ⊗Der Vollzug eines Zusammenschlusses⊗ sollte bis zum Erlass der abschließenden Entscheidung ⊗der Kommission⊗ ausgesetzt werden.← ⇒Auf Antrag der beteiligten Unternehmen sollte es jedoch in geeigneten Fällen möglich sein, hiervon abzuweichen↵. Bei der Entscheidung hierüber sollte die Kommission alle relevanten Faktoren, wie die Art und die Schwere des Schadens für die beteiligten Unternehmen oder Dritte sowie die Bedrohung des Wettbewerbs durch den Zusammenschluss, berücksichtigen. ~~wobei die Möglichkeit vorzubehalten ist, diese Aussetzung zu verlängern oder erforderlichenfalls von ihr abzusehen.~~ Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu schützen, soweit dies erforderlich ist. ⇒Die Kommission sollte zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, die für bestimmte Zusammenschlüsse, die im Allgemeinen nicht zu einer wettbewerbsrechtlich bedenklichen Kombination von Marktpositionen führen, von Rechts wegen eine uneingeschränkte Ausnahme vom Vollzugsverbot gewähren.↵

⊗(29)⊗(18) Es ist eine Frist festzulegen, innerhalb deren die Kommission wegen eines angemeldeten Zusammenschlusses das Verfahren einzuleiten hat; ferner sind Fristen vorzusehen, innerhalb deren die Kommission abschließend zu entscheiden hat, ob ein Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar oder unvereinbar ist. ⇒Wenn die beteiligten Unternehmen anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um den Zusammenschluss in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten, sollten diese Fristen verlängert werden, damit ausreichend Zeit für die Prüfung dieser Angebote, den Markttest und für die Konsultation der Mitgliedstaaten und interessierter Dritter bleibt. Darüber hinaus sollte in begrenztem Umfang eine Verlängerung der Frist, innerhalb deren die Kommission abschließend entscheiden muss, möglich sein, damit ausreichend Zeit für die Untersuchung des Falls und für die Überprüfung der gegenüber der Kommission vorgetragenen Tatsachen und Argumente zur Verfügung steht.↵

⊗(30)⊗(20) Die Kommission sollte in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten handeln und deren Bemerkungen und Mitteilungen entgegennehmen.

↓ neu

(31) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten gemeinsam ein Netz von Behörden bilden, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten in enger Zusammenarbeit wahrnehmen, um sicherzustellen, dass ein Fall im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip von der geeignetsten Behörde behandelt wird, und um Mehrfachanmeldungen möglichst auszuschließen. Hierzu müssen effiziente Informations- und Konsultationsverfahren eingeführt werden. Die weiteren Modalitäten für die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes sollten von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgelegt und aktualisiert werden.

↓ neu

(32) Die Gemeinschaft achtet die Grundrechte und Prinzipien, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden⁽³⁵⁾. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Prinzipien ausgelegt und angewandt werden.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

⊗(33)⊗(19) Die beteiligten Unternehmen müssen das Recht erhalten, von der Kommission gehört zu werden, sobald das Verfahren eingeleitet worden ist. Auch den Mitgliedern der geschäftsführenden und aufsichtsführenden Organe sowie den anerkannten Vertretern der Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen und ⊗interessierten⊗ Dritten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

⊗(34)⊗(21) ⇒ Um Zusammenschlüsse ordnungsgemäß beurteilen zu können, sollte die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Ermittlungen in der Gemeinschaft durchführen können. Zu diesem Zweck und im Interesse eines wirksamen Wettbewerbsschutzes müssen die Untersuchungsbefugnisse der Kommission ausgeweitet werden. Die Kommission sollte unter anderem alle Personen, die eventuell über sachdienliche Informationen verfügen, hören und deren Aussagen zu Protokoll nehmen können. Wenn beauftragte Bedienstete der Kommission Ermittlungen durchführen, sollten sie während der für die Ermittlungen notwendigen Zeitspanne, d. h. normalerweise nicht länger als 72 Stunden, eine Versiegelung vornehmen und alle Auskünfte im Zusammenhang mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen einholen dürfen. Unbeschadet der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es auch zweckmäßig, den Umfang der Kontrolle zu bestimmen, die ein einzelstaatliches Gericht ausüben kann, wenn es nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts vorsorglich tätig wird, um den Einsatz öffentlicher Gewalt gegen ein Unternehmen zuzulassen, das sich unter Umständen weigert, die durch Entscheidung der Kommission angeordneten Ermittlungen zu dulden. Nach ständiger Rechtsprechung kann das einzelstaatliche Gericht die Kommission insbesondere um weitere Auskünfte bitten, die für die Ausübung seiner Kontrolle erforderlich sind. In Ermangelung dieser Auskünfte kann die Genehmigung für den Einsatz öffentlicher Gewalt verweigert werden. Des Weiteren sind die einzelstaatlichen Gerichte nach ständiger Rechtsprechung für die Kontrolle der Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften für die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen zuständig. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten bei der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse der Kommission aktiv mitwirken.↵

↓ neu

(35) Wenn Unternehmen oder natürliche Personen Entscheidungen der Kommission nachkommen, können sie nicht gezwungen werden, Zuwiderhandlungen einzugestehen. Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, Sachfragen zu beantworten und Unterlagen beizubringen, auch wenn diese Informationen gegen sie oder gegen andere als Beweis für eine begangene Zuwiderhandlung verwendet werden können.

⁽³⁵⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

↓ neu

(36) Im Interesse der Transparenz sollten alle Entscheidungen der Kommission, die nicht rein verfahrensrechtlicher Art sind, auf breiter Ebene bekannt gemacht werden. Ebenso unerlässlich wie die Wahrung der Verteidigungsrechte der beteiligten Unternehmen, insbesondere des Rechts auf Akteneinsicht, ist der Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Die innerhalb des Netzes sowie mit den zuständigen Behörden von Drittländern ausgetauschten Informationen sollten gleichfalls vertraulich behandelt werden.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

⇒ neu

(37) ~~(22)~~ Die Einhaltung dieser Verordnung sollte, ~~⇒soweit erforderlich⇐~~, durch Geldbußen und Zwangsgelder ~~⇒sichergestellt werden⇐~~. Dabei sollte dem Gerichtshof nach Artikel ~~229~~ EG-Vertrag die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung übertragen werden.

(38) ~~(26)~~ Der Kommission ist vorbehaltlich der Nachprüfung ihrer Entscheidungen durch den Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für die Anwendung dieser Verordnung zu übertragen.

(39) ~~(27)~~ Die Mitgliedstaaten dürfen auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nur anwenden, soweit es in dieser Verordnung vorgesehen ist. Die entsprechenden Befugnisse der einzelstaatlichen Behörden sind auf die Fälle zu beschränken, in denen ohne ein Tätigwerden der Kommission wirksamer Wettbewerb im Gebiet eines Mitgliedstaats erheblich behindert werden könnte und die Wettbewerbsinteressen dieses Mitgliedstaats sonst durch diese Verordnung nicht hinreichend geschützt würden. Die betroffenen Mitgliedstaaten müssen in derartigen Fällen so schnell wie möglich handeln. Diese Verordnung kann jedoch wegen der Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften keine einheitliche Frist ~~vorschreiben, innerhalb welcher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind~~ ~~27~~ für den Erlass abschließender Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht vorschreiben ~~27~~.

(40) ~~(28)~~ Im Übrigen hindert die ausschließliche Anwendung dieser Verordnung auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels ~~296~~ EG-Vertrag nicht daran, geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen zu ergreifen, die in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Maßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

(41) ~~(30)~~ Die Bedingungen, unter denen Zusammenschlüsse, an denen Unternehmen ~~der Gemeinschaft~~ beteiligt sind, ~~29~~ die ihren Sitz oder ihr Hauptgeschäft in der Gemeinschaft haben ~~29~~, in Drittländern stattfinden, sollten aufmerksam verfolgt werden. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Kommission vom Rat ein Verhandlungsmandat mit dem Ziel erhalten kann, eine nichtdiskriminierende Behandlung für die Unternehmen der Gemeinschaft zu erreichen.

(42) ~~(31)~~ Diese Verordnung berührt in keiner Weise die in den beteiligten Unternehmen anerkannten kollektiven Rechte der Arbeitnehmer, ~~⇒insbesondere im Hinblick auf die nach Gemeinschaftsrecht oder nach innerstaatlichem Recht bestehende Pflicht, die anerkannten Arbeitnehmervertreter zu informieren oder anzuhören.⇐~~

↓ 1310/97, Erwägung 14 (angepasst)

(43) Die Kommission sollte ermächtigt werden, erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen —

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) (angepasst)

(1) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 5 und des Artikels 22 gilt diese Verordnung für alle Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne der Absätze 2 und 3.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

(2) Ein Zusammenschluss ~~im Sinne dieser Verordnung~~ hat gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn folgende Umsätze erzielt werden:

- a) ein weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen von mehr als 5 Milliarden ~~ECU~~ EUR und
- b) ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 250 Millionen ~~ECU~~ EUR .

dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ~~einem~~ ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) (angepasst)

3. Ein Zusammenschluss, der die in Absatz 2 vorgesehenen Schwellen nicht erreicht, hat im ~~Sinne dieser Verordnung~~ gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn

- a) der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen zusammen mehr als 2,5 Milliarden ~~ECU~~ EUR beträgt,
- b) der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils 100 Millionen ~~ECU~~ EUR übersteigt,
- c) in jedem von mindestens drei von Buchstabe b) erfassten Mitgliedstaaten der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Millionen ~~ECU~~ EUR beträgt und
- d) der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils 100 Millionen ~~ECU~~ EUR übersteigt;

dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 1 Buchstabe c) (angepasst)
⇒ neu

4. Vor dem 1. Juli ~~⇒2007⇐~~ erstattet die Kommission dem Rat über die Anwendung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Schwellen und Kriterien Bericht. ~~⇒Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig statistische Angaben, die für die Erstellung des Berichts und die Ausarbeitung etwaiger Vorschläge gemäß Absatz 5 notwendig sind.⇐~~

5. Der Rat kann im Anschluss an den in Absatz 4 genannten Bericht auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die in Absatz 3 aufgeführten Schwellen und Kriterien ändern.

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13

Artikel 2

Beurteilung von Zusammenschlüssen

1. Zusammenschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.

Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Kommission:

- a) die Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Struktur aller betroffenen Märkte und den tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen;
- b) die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher sowie die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert.

↓ neu

2. Im Sinne dieser Verordnung wird eine beherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen angenommen, wenn sie mit oder ohne Koordinierung ihres Verhaltens über die wirtschaftliche Macht verfügen, spürbar und nachhaltig Einfluss auf die Wettbewerbsparameter, insbesondere auf die Preise, auf die Art, Quantität und Qualität der Produktion, auf den Vertrieb oder die Innovation, zu nehmen oder den Wettbewerb spürbar zu beschränken.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

~~⊗~~3.~~⊗~~2- Zusammenschlüsse, die keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, sind für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.

~~⊗~~4.~~⊗~~3- Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, sind für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 2 (angepasst)

~~5.4.~~ Soweit die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluss gemäß Artikel 3 darstellt, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezweckt oder bewirkt, wird eine solche Koordinierung nach den Kriterien des Artikels ~~85~~ ~~81~~ Absätze 1 und 3 EG-Vertrag beurteilt, um festzustellen, ob das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Bei dieser Beurteilung berücksichtigt die Kommission insbesondere, ob

- es auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem benachbarten oder eng mit ihm verknüpften Markt eine nennenswerte und gleichzeitige Präsenz von zwei oder mehr Gründerunternehmen gibt;
- die unmittelbar aus der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erwachsende Koordinierung den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren und Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 3

Definition des Zusammenschlusses

1. Ein Zusammenschluss wird dadurch bewirkt, ~~⇒ dass ein auf Dauer angelegter Kontrollwechsel in der Weise stattfindet~~, dass

- a) zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen ~~⇒ oder Unternehmensteile~~ fusionieren oder dass
- b) eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben.

~~2. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt, stellt einen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dar.~~

~~3. Die Kontrolle im Sinne dieser Verordnung wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:~~

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

~~3.4.~~ Die Kontrolle wird für die Personen oder Unternehmen begründet,

- a) die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind, oder
- b) die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben.

↓ neu

(4) Zwei oder mehr Erwerbsvorgänge, die in einem Bedingungs Zusammenhang zueinander stehen oder wirtschaftlich so eng miteinander verknüpft sind, dass es gerechtfertigt ist, sie als einen Zusammenschluss zu werten, gelten als ein Zusammenschluss, der zum Zeitpunkt des letzten Rechtsgeschäfts bewirkt wird, sofern die Vorgänge insgesamt den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

⊗ 5. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt, stellt einen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dar. ⊗

⊗ 6. ⊗ 5. Ein Zusammenschluss wird nicht bewirkt,

- a) wenn Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute oder Versicherungsgesellschaften, deren normale Tätigkeit Geschäfte und den Handel mit Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung einschließt, vorübergehend Anteile an einem Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung erworben haben, sofern sie die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen, oder sofern sie die Stimmrechte nur ausüben, um die Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten, und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs erfolgt; diese Frist kann von der Kommission auf Antrag verlängert werden, wenn die genannten Institute oder Gesellschaften nachweisen, dass die Veräußerung innerhalb der vorgeschriebenen Frist unzumutbar war;
- b) wenn der Träger eines öffentlichen Mandats aufgrund der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats über die Auflösung von Unternehmen, die Insolvenz, die Zahlungseinstellung, den Vergleich oder ähnliche Verfahren die Kontrolle erwirbt;
- c) wenn die in Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Handlungen von Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der ~~Vierten~~ Richtlinie 78/660/EWG ⁽³⁶⁾ des Rates ~~vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/569/EWG ⁽³⁷⁾~~ vorgenommen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die mit den erworbenen Anteilen verbundenen Stimmrechte, insbesondere wenn sie zur Ernennung der Mitglieder der geschäftsführenden und aufsichtsführenden Organe der Unternehmen ausgeübt werden, an denen die Beteiligungsgesellschaften Anteile halten, nur zur Erhaltung des vollen Werts der Investitionen und nicht dazu benutzt werden, unmittelbar oder mittelbar das Wettbewerbsverhalten dieser Unternehmen zu bestimmen.

Artikel 4

Vorherige Anmeldung von Zusammenschlüssen ⇒ und Verweisung vor der Anmeldung auf Antrag der Anmelder ⇐

1. Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne dieser Verordnung sind ⇒ nach dem Vertragsschluss, der Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder nach dem Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden.

Eine Anmeldung ist auch dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen der Kommission gegenüber glaubhaft machen, dass sie gewillt sind, einen Vertrag zu schließen, oder im Falle eines Übernahmeangebots, wenn sie öffentlich ihre Absicht zur Abgabe eines solchen Angebots bekundet haben, sofern der beabsichtigte Vertrag oder das beabsichtigte Angebot zu einem Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung führen würde.

⁽³⁶⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11, ⊗ zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28. ⊗

⁽³⁷⁾ ABl. L 314 vom 4.12.1984, S. 28.

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „angemeldeter Zusammenschluss“ auch beabsichtigte Zusammenschlüsse, die nach Unterabsatz 2 angemeldet werden. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 bezeichnet der Ausdruck „Zusammenschluss“ auch beabsichtigte Zusammenschlüsse im Sinne von Unterabsatz 2. ↵

2. Zusammenschlüsse in Form einer Fusion im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder in Form der Begründung einer gemeinsamen Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) sind von den an der Fusion oder der Begründung der gemeinsamen Kontrolle Beteiligten gemeinsam anzumelden. In allen anderen Fällen ist die Anmeldung von der Person oder dem Unternehmen vorzunehmen, die oder das die Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwirbt.

3. Stellt die Kommission fest, dass ein Zusammenschluss unter diese Verordnung fällt, so veröffentlicht sie die Tatsache der Anmeldung unter Angabe der Namen der Beteiligten, ihres Herkunftslands , der Art des Zusammenschlusses sowie der betroffenen Wirtschaftszweige. Die Kommission trägt den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung.

↓ neu

4. Vor der Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Absatz 1 können die Unternehmen oder Personen im Sinne des Absatzes 2 der Kommission in einem mit Gründen versehenen Antrag mitteilen, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb eines Mitgliedstaats, der alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweist, beeinträchtigen wird und deshalb ganz oder teilweise von diesem Mitgliedstaat geprüft werden sollte.

Die Kommission leitet diesen Antrag unverzüglich an alle Mitgliedstaaten weiter. Der betreffende Mitgliedstaat teilt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Antrags mit, ob er der Verweisung des Zusammenschlusses zustimmt oder nicht. Beschließt der Mitgliedstaat nicht fristgemäß, gilt dies als Zustimmung.

Wenn sie der Auffassung ist, dass ein gesonderter Markt besteht und durch den Zusammenschluss beeinträchtigt wird, kann die Kommission den gesamten Fall oder einen Teil des Falls an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verweisen, damit die Wettbewerbsvorschriften dieses Mitgliedstaats angewandt werden, es sei denn, dieser Mitgliedstaat stimmt der Verweisung nicht zu.

Die Entscheidung über die Verweisung oder Nichtverweisung ergeht innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des mit Gründen versehenen Antrags bei der Kommission. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den übrigen Mitgliedstaaten und den beteiligten Unternehmen mit. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt der Fall als entsprechend dem von den beteiligten Personen oder Unternehmen gestellten Antrag verwiesen.

Beschließt die Kommission, den gesamten Fall an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu verweisen, erfolgt keine Anmeldung gemäß Absatz 1.

Artikel 9 Absätze 6 bis 10 finden entsprechend Anwendung.

5. Im Falle eines Zusammenschlusses, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 haben würde, können die beteiligten Personen oder Unternehmen vor der Anmeldung bei den zuständigen Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Kommission in einem mit Gründen versehenen Antrag mitteilen, dass der Zusammenschluss erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen haben wird und deshalb von der Kommission geprüft werden sollte.

Die Kommission leitet diesen Antrag unverzüglich an alle Mitgliedstaaten weiter.

Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten beschließen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Antrags, ob sie die Kommission um Prüfung des Zusammenschlusses ersuchen oder nicht. Beschließt ein Mitgliedstaat nicht innerhalb der vorgenannten Frist von zehn Arbeitstagen, gilt dies als Beschluss, die Kommission um Prüfung des Falles zu ersuchen. Der Zusammenschluss darf bei dem beziehungsweise den betreffenden Mitgliedstaaten nicht angemeldet werden, bevor über die Verweisung an die Kommission beschlossen worden ist.

Haben alle betreffenden Mitgliedstaaten oder zumindest drei dieser Mitgliedstaaten die Kommission um Prüfung des Zusammenschlusses ersucht, erhält der Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung und ist bei der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 anzumelden.

In allen anderen Fällen kann die Kommission spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf der in Unterabsatz 3 gesetzten Frist beschließen, auf der Grundlage eines Antrags im Sinne dieses Absatzes jeden Zusammenschluss zu prüfen, der ihrer Ansicht nach erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen haben wird. Die Kommission teilt ihren Entschluss den Mitgliedstaaten und den beteiligten Unternehmen mit. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist keinen Beschluss gefasst, gilt dies als Entschluss, den Zusammenschluss zu prüfen.

Beschließt die Kommission den Zusammenschluss zu prüfen, kann sie eine Anmeldung gemäß den Absätzen 1 und 2 verlangen. Der oder die Mitgliedstaaten, die die Kommission um Prüfung eines Zusammenschlusses ersucht haben, wenden ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht auf den Zusammenschluss an.

Artikel 22 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

6. Der Rat kann diesen Artikel im Anschluss an den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bericht auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 5

Berechnung des Umsatzes

1. Für die Berechnung des Gesamtumsatzes im Sinne ~~des Artikels 1 Absatz 2~~ dieser Verordnung sind die Umsätze zusammenzuzählen, welche die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes eines beteiligten Unternehmens werden Umsätze zwischen den in Absatz 4 genannten Unternehmen nicht berücksichtigt.

Der in der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat erzielte Umsatz umfasst den Umsatz, der mit Waren und Dienstleistungen für Unternehmen oder Verbraucher in der Gemeinschaft oder in diesem Mitgliedstaat erzielt wird.

2. Wird der Zusammenschluss durch den Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen bewirkt, so ist unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, abweichend von Absatz 1 aufseiten des Veräußerers nur der Umsatz zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt.

Jedoch sind zwei oder mehr Erwerbsvorgänge im Sinne des Unterabsatzes 1, die innerhalb von zwei Jahren zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt werden, ~~sofern sie nicht verschiedene Wirtschaftszweige betreffen~~, als ein einziger Zusammenschluss anzusehen, der zum Zeitpunkt des letzten Rechtsgeschäfts stattfindet.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 4, 1. Gedankenstrich
(angepasst)

3. An die Stelle des Umsatzes tritt
- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten ~~für die Anwendung des Artikels 1 Absätze 2 und 3 die Summe der folgenden in der Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽³⁸⁾ vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten definierten Ertragsposten~~ gegebenenfalls nach Abzug der Mehrwertsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern:
- i) Zinserträge und ähnliche Erträge,
 - ii) Erträge aus Wertpapieren:
 - Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren,
 - Erträge aus Beteiligungen,
 - Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen,
 - iii) Provisionserträge,
 - iv) Nettoerträge aus Finanzgeschäften,
 - v) sonstige betriebliche Erträge.
- Der Umsatz eines Kredit- oder Finanzinstituts in der Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat besteht aus den vorerwähnten Ertragsposten, die die in der Gemeinschaft oder dem betreffenden Mitgliedstaat errichtete Zweig- oder Geschäftsstelle des Instituts verbucht;
- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien; diese Summe umfasst alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben. Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) sowie den letzten Satzteilen der genannten beiden Absätze ist auf die Bruttoprämien abzustellen, die von in der Gemeinschaft bzw. in einem Mitgliedstaat ansässigen Personen gezahlt werden.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 4, 2. Gedankenstrich
(angepasst)

4. Der Umsatz eines beteiligten Unternehmens im Sinne ~~des Artikels 1 Absätze 2 und 3~~ dieser Verordnung setzt sich unbeschadet des Absatzes 2 zusammen aus den Umsätzen.

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom
21.9.1990, S. 13

- a) des beteiligten Unternehmens;
- b) der Unternehmen, in denen das beteiligte Unternehmen unmittelbar oder mittelbar entweder
- i) mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder

⁽³⁸⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

- ii) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder
 - iii) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder
 - iv) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
- c) der Unternehmen, die in dem beteiligten Unternehmen die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben;
- d) der Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe c) genanntes Unternehmen die unter Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten hat;
- e) der Unternehmen, in denen mehrere der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Unternehmen jeweils gemeinsam die in Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 4 (angepasst)

5. Haben an dem Zusammenschluss beteiligte Unternehmen gemeinsam die in Absatz 4 Buchstabe b) bezeichneten Rechte oder Einflussmöglichkeiten, so gilt für die Berechnung des Umsatzes der beteiligten Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung folgende Regelung:

↓ Berichtigung im ABL. L 257 vom 21.9.1990, S. 13

- a) Nicht zu berücksichtigen sind die Umsätze mit Waren und Dienstleistungen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem der beteiligten Unternehmen oder mit einem Unternehmen, das mit diesen im Sinne von Absatz 4 Buchstaben b) bis e) verbunden ist.
- b) Zu berücksichtigen sind die Umsätze mit Waren und Dienstleistungen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem dritten Unternehmen. Diese Umsätze sind den beteiligten Unternehmen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Artikel 6

Prüfung der Anmeldung und Einleitung des Verfahrens

1. Die Kommission beginnt unmittelbar nach dem Eingang der Anmeldung mit deren Prüfung.
 - a) Gelangt sie zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss nicht unter diese Verordnung fällt, so stellt sie dies durch Entscheidung fest.
 - b) Stellt sie fest, dass der angemeldete Zusammenschluss zwar unter diese Verordnung fällt, jedoch keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so trifft sie die Entscheidung, keine Einwände zu erheben und erklärt den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a) 1. Gedankenstrich (angepasst)
⇒ neu

Durch eine Entscheidung, mit der ~~der~~ ein Zusammenschluss für vereinbar erklärt wird, gelten erstreckt sich außerdem auch auf die mit seiner Durchführung ~~des Zusammenschlusses~~ unmittelbar verbundenen und für sie notwendigen Einschränkungen als genehmigt .

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a) 2. Gedankenstrich (angepasst)
 →₁ Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17
 ⇒ neu

- c) →₁ Stellt die Kommission unbeschadet des Absatzes 2 ← fest, dass der angemeldete Zusammenschluss unter diese Verordnung fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt, so trifft sie die Entscheidung, das Verfahren einzuleiten. ☒ Diese Verfahren werden unbeschadet des Artikels 9 durch eine Entscheidung nach Artikel 8 Absätze 1 bis 4 abgeschlossen. ☒ ⇒ es sei denn, die beteiligten Unternehmen haben den Zusammenschluss aufgegeben. ←

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 5 Buchstabe b) (angepasst)
 →₁ Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17

- ₁ 2. Stellt die Kommission fest ←, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Änderungen durch die beteiligten Unternehmen keinen Anlass mehr zu ernsthaften Bedenken im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) gibt, so ~~so kann sie~~ ☒ erklärt sie ☒ gemäß Absatz 1 Buchstabe b) den Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt ~~zu erklären~~.

Die Kommission kann ihre Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) mit Bedingungen und Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen, die sie gegenüber der Kommission hinsichtlich einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Gestaltung des Zusammenschlusses eingegangen sind.

- ₁ 3. Die Kommission kann eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) widerrufen ←, wenn

- a) die Entscheidung auf unrichtigen Angaben, die von einem beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, beruht oder arglistig herbeigeführt worden ist

oder

- b) die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln.

- ₁ 4. In den in Absatz 3 genannten Fällen ← kann die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 1 treffen, ohne an die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Fristen gebunden zu sein.

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13
 →₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 5 Buchstabe c)
 →₂ Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17

- ₁ →₂ 5. ← ← Die Kommission teilt ihre Entscheidung den beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

Artikel 7

Aufschub des Vollzugs von Zusammenschlüssen

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a) (angepasst)
⇒ neu

1. Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 oder Zusammenschlüsse, die von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 geprüft werden, dürfen weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden, bis sie aufgrund einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 8 Absätze 1 oder 2 oder einer Vermutung gemäß Artikel 10 Absatz 6 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden sind.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 6 Buchstabe c)
⇒ neu

2. 3. →₁ Absatz 1 steht der Verwirklichung von Vorgängen nicht entgegen, ~~das nach Artikel 4 Absatz 1 bei der Kommission angemeldet worden ist~~ bei denen die Kontrolle im Sinne von Artikel 3 entweder im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots oder von mehreren Veräußerern im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere Wertpapiere konvertierbar sind, wenn diese Wertpapiere zum Handel an einer Börse oder auf einem ähnlichen Markt zugelassen sind, erworben wird , sofern

⇒ a) der Zusammenschluss gemäß Artikel 4 unverzüglich bei der Kommission angemeldet wird und

b) der Erwerber die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausübt oder nur zur Erhaltung des vollen Wertes seiner Investition aufgrund einer von der Kommission nach Absatz 4 3 erteilten Freistellung ausübt.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 6 Buchstabe d) (angepasst)

3. 4. Die Kommission kann auf Antrag eine Freistellung von den in Absatz 1 oder Absatz 3 2 bezeichneten Pflichten erteilen. Der Antrag auf Freistellung muss mit Gründen versehen sein. Die Kommission beschließt über den Antrag unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Aufschubs des Vollzugs auf ein oder mehrere an dem Zusammenschluss beteiligte Unternehmen oder auf Dritte sowie der möglichen Gefährdung des Wettbewerbs durch den Zusammenschluss. Die Freistellung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb zu sichern. Sie kann jederzeit, auch vor der Anmeldung oder nach Abschluss des Rechtsgeschäfts, beantragt und erteilt werden.

↓ neu

4. Die Kommission kann im Wege einer Verordnung Gruppen von Zusammenschlüssen definieren, für die eine Freistellung im Sinne von Absatz 3 von den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten als erteilt gilt, sofern diese Zusammenschlüsse angemeldet worden sind und sie die anderen in einer solchen Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Mit diesen Gruppen können nur Zusammenschlüsse erfasst werden, die im Allgemeinen nicht zu einer wettbewerbsrechtlich bedenklichen Kombination von Marktpositionen führen.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 6 Buchstabe e) (angepasst)
⇒ neu

5. Die Wirksamkeit eines unter Missachtung des Absatzes 1 geschlossenen Rechtsgeschäfts ist von einer nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder nach Artikel 8 Absätze ~~1~~, ~~2~~ oder 3 erlassenen Entscheidung oder von dem Eintritt der in Artikel 10 Absatz 6 vorgesehenen Vermutung abhängig.

Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften mit Wertpapieren, einschließlich solchen, die in andere Wertpapiere konvertierbar sind, wenn diese Wertpapiere zum Handel ~~an einer Börse oder auf einem ähnlichen Markt~~ zugelassen sind, es sei denn, dass die Käufer und die Verkäufer wussten oder hätten wissen müssen, dass das betreffende Rechtsgeschäft unter Missachtung des Absatzes 1 geschlossen wurde.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 8

Entscheidungsbefugnisse der Kommission

1. ~~Stellt die Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss dem in Artikel 2 Absatz 3 festgelegten Kriterium und, in den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Fällen, den Kriterien des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag entspricht, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird. Jedes nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) eingeleitete Verfahren wird unbeschadet des Artikels 9 durch eine Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels abgeschlossen.~~

~~Durch eine Entscheidung, mit der ~~der~~ ein Zusammenschluss für vereinbar erklärt wird, ~~erstreckt sich außerdem~~ auch auf die mit seiner Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbundenen und für sie notwendigen Einschränkungen als genehmigt.~~

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 7 Buchstabe a) (angepasst)
⇒ neu

2. Stellt die Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss ~~gegebenenfalls~~ nach entsprechenden Änderungen durch die beteiligten Unternehmen dem in Artikel 2 Absatz ~~3~~ ~~2~~ festgelegten Kriterium und, in den in Artikel 2 Absatz 4 ~~5~~ genannten Fällen, den Kriterien des Artikels ~~85~~ ~~81~~ Absatz 3 EG-Vertrag entspricht, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird.

Die Kommission kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen, die sie gegenüber der Kommission hinsichtlich einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Gestaltung des Zusammenschlusses eingegangen sind.

~~Durch eine Entscheidung, mit der ~~der~~ ein Zusammenschluss für vereinbar erklärt wird, ~~erstreckt sich außerdem~~ auch auf die mit seiner Durchführung des Zusammenschlusses unmittelbar verbundenen und für sie notwendigen Einschränkungen als genehmigt.~~

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b) (angepasst)

3. Stellt die Kommission fest, dass ein Zusammenschluss dem in Artikel 2 Absatz ~~4~~ ~~3~~ festgelegten Kriterium entspricht oder, in den in Artikel 2 Absatz 4 ~~5~~ genannten Fällen, den Kriterien des Artikels ~~85~~ ~~81~~ Absatz 3 EG-Vertrag nicht entspricht, so erlässt sie eine Entscheidung, mit der der Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird.

↓ Berichtigung im ABL. L 257 vom 21.9.1990, S. 13
⇒ neu

4. Wurde ein Zusammenschluss, der für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird, bereits vollzogen, kann die Kommission in einer Entscheidung nach Absatz 3 oder in einer gesonderten Entscheidung den beteiligten Unternehmen aufgeben, den Zusammenschluss insbesondere durch die Auflösung der Fusion oder durch die Veräußerung aller erworbenen Anteile oder Vermögenswerte rückgängig zu machen, um den Zustand vor dem Vollzug des Zusammenschlusses wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung des Zustands vor dem Vollzug des Zusammenschlusses nicht dergestalt möglich, dass der Zusammenschluss rückgängig gemacht wird, so kann die Kommission jede andere geeignete Maßnahme treffen, um diese Wiederherstellung so weit wie möglich zu erreichen.

↓ neu

Die Kommission kann jede geeignete Maßnahme anordnen, um sicherzustellen, dass die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss rückgängig machen oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands nach Maßgabe ihrer Entscheidung ergreifen.

Die Kommission kann einstweilige Maßnahmen erlassen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb nicht verfälscht werden.

↓ neu

5. Wurde ein Zusammenschluss unter Verstoß gegen Artikel 7 oder unter Missachtung einer Bedingung vollzogen, mit der eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 8 Absatz 2 versehen war, kann die Kommission jede geeignete Maßnahme zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbs ergreifen, einschließlich einstweiliger Maßnahmen. Eine Entscheidung, mit der den beteiligten Unternehmen aufgegeben wird, den Zusammenschluss rückgängig zu machen, oder mit der andere Maßnahmen, mit Ausnahme einstweiliger Maßnahmen, angeordnet werden, kann nur ergehen, wenn das in Artikel 2 Absatz 4 festgelegte Kriterium erfüllt ist; in Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 5 dürfen die Kriterien des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erfüllt sein.

↓ Berichtigung, ABL. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

5. ~~6.~~ Die Kommission kann eine Entscheidung gemäß ~~6.~~Absatz 1 oder ~~7.~~Absatz 2 widerrufen, wenn

a) die Entscheidung auf unrichtigen Angaben, die von einem beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, beruht oder arglistig herbeigeführt worden ist oder

b) die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln.

~~6.~~ ~~7.~~ In den in Absatz 5 ~~6.~~ genannten Fällen kann die Kommission eine Entscheidung gemäß den ~~7.~~Absätzen 1 bis 4 treffen. ~~7.~~Dabei ist sie nicht ~~8.~~ an die in Artikel 10 Absatz 3 genannten Fristen gebunden.

↓ neu

8. Die Kommission teilt ihre Entscheidung den beteiligten Unternehmen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich mit.

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13

Artikel 9

Verweisung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission kann einen angemeldeten Zusammenschluss durch Entscheidung unter den folgenden Voraussetzungen an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verweisen; sie unterrichtet die beteiligten Unternehmen und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich von dieser Entscheidung.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a)
⇒ neu

2. Ein Mitgliedstaat kann der Kommission, die die beteiligten Unternehmen entsprechend unterrichtet, ~~⇒ von sich aus oder auf Aufforderung durch die Kommission ⇐~~ ~~⇒ binnen zehn Arbeitstagen ⇐~~ nach Erhalt der Kopie der Anmeldung mitteilen, dass

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe a)
⇒ neu

a) ein Zusammenschluss ~~⇒ den Wettbewerb ⇐~~ auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich ~~⇒ beeinträchtigen würde ⇐~~ oder

b) ein Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen würde, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

3. Ist die Kommission der Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Marktes der betreffenden Waren oder Dienstleistungen und des räumlichen Referenzmarktes im Sinne des Absatzes 7 ein solcher gesonderter Markt ~~⊗ besteht ⊗~~ ~~und eine solche Gefahr bestehen,~~

a) so behandelt sie entweder selbst den Fall ~~⊗ nach Maßgabe dieser Verordnung ⊗~~ ~~um auf dem betreffenden Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen~~ oder

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b) (angepasst)

b) verweist die Gesamtheit oder einen Teil des Falls an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, damit das Wettbewerbsrecht dieses Mitgliedstaats angewandt wird.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

Ist die Kommission dagegen der Auffassung, dass ein solcher gesonderter Markt ~~oder eine solche Gefahr~~ nicht besteht, so stellt sie dies durch Entscheidung fest, die sie an den betreffenden Mitgliedstaat richtet, ☒ und behandelt selbst den Fall nach Maßgabe dieser Verordnung ☒.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b) (angepasst)

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der Kommission ☒ gemäß Absatz 2 Buchstabe b) ☒ mitteilt, dass ein Zusammenschluss in seinem Gebiet einen gesonderten Markt beeinträchtigt, der keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, verweist die Kommission den gesamten Fall oder den Teil des Falls, der den gesonderten Markt betrifft, an die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass ein gesonderter Markt betroffen ist.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
 →₁ Berichtigung im Abl. L 3 vom 7.1.1998, S. 16
 ⇒ neu

4. Die Entscheidung über die Verweisung oder Nichtverweisung nach Absatz 3 ergeht
 - a) in der Regel innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist ~~von sechs Wochen~~, falls die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) nicht eingeleitet hat; oder
 - b) spätestens innerhalb von ⇒65 Arbeitstagen⇐ nach der Anmeldung des Zusammenschlusses, wenn die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) eingeleitet, aber keine vorbereitenden Schritte zum Erlass der nach Artikel 8 Absätze 2, ~~Unterabsatz 2~~, 3 oder 4 erforderlichen Maßnahmen unternommen hat, um wirksamen Wettbewerb auf dem betroffenen Markt aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
5. Hat die Kommission trotz Erinnerung durch den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 4 Buchstabe b) bezeichneten ⇒Frist von 65 Arbeitstagen⇐ weder eine Entscheidung gemäß Absatz 3 über die Verweisung oder Nichtverweisung erlassen noch die in Absatz 4 Buchstabe b) bezeichneten vorbereitenden Schritte unternommen, so gilt der Fall nach Absatz 3 Buchstabe b) als an den betreffenden Mitgliedstaat verwiesen.
6. Die Veröffentlichung der Berichte oder die Bekanntmachung der Schlussfolgerungen aus der Untersuchung über den Zusammenschluss durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erfolgt spätestens ⇒90 Arbeitstage⇐ nach der Verweisung durch die Kommission.
7. Der räumliche Referenzmarkt besteht aus einem Gebiet, auf dem die beteiligten Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen auftreten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von den benachbarten Gebieten unterscheidet; dies trifft insbesondere dann zu, wenn die in ihm herrschenden Wettbewerbsbedingungen sich von denen in den letztgenannten Gebieten deutlich unterscheiden. Bei dieser Beurteilung ist insbesondere auf die Art und die Eigenschaften der betreffenden Waren oder Dienstleistungen abzustellen, →₁ ferner auf das Vorhandensein von Zugangsschranken, auf Verbrauchergewohnheiten ← sowie auf das Bestehen erheblicher Unterschiede bei den Marktanteilen der Unternehmen oder auf nennenswerte Preisunterschiede zwischen dem betreffenden Gebiet und den benachbarten Gebieten.
8. In Anwendung dieses Artikels kann der betreffende Mitgliedstaat nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt unbedingt erforderlich sind.

9. Zwecks Anwendung seines innerstaatlichen Wettbewerbsrechts kann jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags beim Gerichtshof Klage erheben und insbesondere die Anwendung des Artikels ~~186~~ 243 EG-Vertrag beantragen.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe c)

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
 →₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 9 Buchstabe a)
 →₂ Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17
 ⇒ neu

Artikel 10

Fristen für die Einleitung des Verfahrens und für Entscheidungen

1. Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 ergehen ~~Die~~ die Entscheidungen nach Artikel 6 Absatz 1 spätestens innerhalb von 25 Arbeitstagen . Die Frist beginnt mit dem Arbeitstag Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgt, oder, wenn die bei der Anmeldung zu erteilenden Auskünfte unvollständig sind, mit dem Arbeitstag Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt.

Diese Frist beträgt 35 Arbeitstage , wenn die Kommission von einem Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 9 Absatz 2 erhält →₁ oder wenn →₂ die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um den Zusammenschluss in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten.

2. Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 1 oder 2 über angemeldete Zusammenschlüsse sind zu erlassen, sobald offenkundig ist, dass die ernsthaften Bedenken im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) — insbesondere durch von den beteiligten Unternehmen vorgenommene Änderungen — ausgeräumt sind, spätestens jedoch innerhalb der nach Absatz 3 festgesetzten Frist.

3. Unbeschadet des Artikels 8 Absatz ~~6~~ 7 müssen die in Artikel 8 Absätze 1 bis 3 bezeichneten Entscheidungen über angemeldete Zusammenschlüsse innerhalb einer Frist von höchstens 90 Arbeitstagen nach der Einleitung des Verfahrens erlassen werden. Diese Frist beträgt 105 Arbeitstage, wenn die beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um den Zusammenschluss in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten, es sei denn, dieses Angebot wurde weniger als 55 Arbeitstage nach Einleitung des Verfahrens unterbreitet.

↓ neu

Die Kommission kann die in Unterabsatz 1 festgesetzten Fristen jederzeit nach Einleitung des Verfahrens mit Zustimmung der Anmelder verlängern. Die in Unterabsatz 1 festgelegten Fristen werden ebenfalls verlängert, wenn die Anmelder dies spätestens 15 Arbeitstage nach Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) beantragen. Die Anmelder dürfen eine Fristverlängerung nur einmal beantragen. Die Gesamtdauer aller etwaigen Fristverlängerungen nach diesem Unterabsatz darf 20 Arbeitstage nicht übersteigen.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b)
⇒ neu

4. →₁ Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen ← werden ausnahmsweise gehemmt, wenn die Kommission durch Umstände, die von einem an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, eine Auskunft im Wege einer Entscheidung nach Artikel 11 anfordern oder im Wege einer Entscheidung nach Artikel 13 ~~Nachprüfung~~ Ermittlungen anordnen musste.

5. Wird eine ~~nach dieser Verordnung erlassene~~ Entscheidung der Kommission, die einer in diesem Artikel festgesetzten Frist unterliegt, durch Urteil des Gerichtshofs ganz oder teilweise für nichtig erklärt, ⇒ so wird der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der dann bestehenden Marktverhältnisse erneut von der Kommission geprüft; die Prüfung wird mit einer Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 abgeschlossen. ⇐

↓ neu

Ist die ursprüngliche Anmeldung nicht mehr vollständig, weil sich die Marktbedingungen oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben geändert haben, so legen die Anmelder unverzüglich eine neue Anmeldung vor oder ergänzen ihre ursprüngliche Anmeldung. Sind keine Änderungen eingetreten, so bestätigen die Anmelder dies unverzüglich.

Die in Absatz 1 festgelegten Fristen beginnen mit dem Arbeitstag, der auf den des Eingangs der vollständigen neuen Anmeldung, der Anmeldungsergänzung oder der Bestätigung im Sinne von Unterabsatz 2 folgt.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)

6. Hat die Kommission innerhalb der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 genannten Fristen keine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) oder nach Artikel 8 Absätze 1 , 2 oder 3 erlassen, so gilt der Zusammenschluss unbeschadet des Artikels 9 als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 11

Auskunftsverlangen

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ~~von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten~~, von den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Personen sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ⇒ durch einfache Aufforderung oder durch Entscheidung ⇐ verlangen, dass sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

2. Richtet die Kommission ein ~~⇒ einfaches~~ Auskunftsverlangen an eine Person, ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung, so gibt sie darin die Rechtsgrundlage, den Zweck des Auskunftsverlangens, ~~⇒ die Art der benötigten Auskünfte und die Frist für die Erteilung der Auskünfte an sowie~~ die in Artikel 14 ~~(1)-(e)~~ für den Fall der Erteilung unrichtiger ~~⇒ oder irreführender~~ Auskünfte vorgesehenen Sanktionen.

↓ neu

3. Verpflichtet die Kommission eine Person, ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung durch Entscheidung zur Erteilung von Auskünften, gibt sie darin die Rechtsgrundlage, den Zweck des Auskunftsverlangens, die Art der benötigten Auskünfte und die Frist für die Erteilung der Auskünfte an. In der Entscheidung ist ferner auf die in Artikel 14 beziehungsweise Artikel 15 vorgesehenen Sanktionen hinzuweisen; gegebenenfalls kann auch ein Zwangsgeld gemäß Artikel 15 festgesetzt werden. Außerdem enthält die Entscheidung einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

4. Zur Erteilung der Auskünfte sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Auskünfte im Namen ihrer Mandanten erteilen. Letztere bleiben dafür verantwortlich, dass die erteilten Auskünfte vollständig, sachlich richtig und nicht irreführend sind.

5. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Wohnsitz der Person oder der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, sowie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet betroffen ist, unverzüglich eine Kopie der nach Absatz 3 erlassenen Entscheidung.

6. Die Regierungen und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.

7. Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle natürlichen und juristischen Personen befragen, die dieser Befragung zum Zweck der Einholung von Informationen über einen Untersuchungsgegenstand zustimmen. Zu Beginn der Befragung, die telefonisch oder mit anderen elektronischen Mitteln erfolgen kann, gibt die Kommission die Rechtsgrundlage und den Zweck der Befragung an und weist auf die in Artikel 14 für den Fall der Erteilung unrichtiger oder irreführender Auskünfte vorgesehenen Sanktionen hin.

Findet eine Befragung in den Räumen eines Unternehmens statt, so informiert die Kommission die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Befragung erfolgt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats können deren Bedienstete die Bediensteten der Kommission und die anderen von der Kommission zur Durchführung der Befragung ermächtigten Begleitpersonen unterstützen.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 12

~~Nachprüfungen~~ ⊗ Ermittlungen ⊗ durch Behörden der Mitgliedstaaten

1. Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die ~~Nachprüfungen~~ ⊗ Ermittlungen ⊗ vor, die die Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 für angezeigt hält oder die sie in einer Entscheidung gemäß Artikel 13 Absatz 3 ⊗ 4 ⊗ angeordnet hat. Die mit ~~der Durchführung der Nachprüfungen~~ ⊗ den Ermittlungen ⊗ beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ~~⇒ sowie die von ihnen ermächtigten oder benannten Personen~~ ⊗ üben ihre Befugnisse ~~⇒ nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts~~ ⊗ aus.

2. ~~Die Bediensteten der Kommission und andere von ihr ermächtigte Begleitpersonen können auf Anweisung der Kommission oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung stattfindet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.~~

Artikel 13

Nachprüfungs Ermittlungs befugnisse der Kommission

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen ~~Nachprüfungen~~ Ermittlungen vornehmen.

~~2. Zu diesem Zweck verfügen die~~ Die mit den Ermittlungen beauftragten Bediensteten der Kommission ~~und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen über die nachstehenden Befugnisse~~ sind befugt,

a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten,

b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, ~~unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen,~~ zu prüfen,

c) Kopien oder Auszüge ~~gleich welcher Art~~ aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen ~~anzufertigen~~ oder zu verlangen,

d) ~~alle Geschäftsräume und Bücher oder Unterlagen während der Dauer der Ermittlungen in dem hierfür erforderlichen Ausmaß zu versiegeln,~~

e) ~~von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen zu verlangen, die mit Gegenstand und Zweck der Ermittlungen in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.~~

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

3. 2. Die mit ~~der Nachprüfung~~ Ermittlungen beauftragten Bediensteten der Kommission ~~und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen~~ üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen ~~Prüfungs~~Auftrags aus, in dem der Gegenstand und ~~der~~ Zweck der ~~Nachprüfung~~ Ermittlungen bezeichnet sind und auf die in Artikel 14 ~~Absatz 1 Buchstabe d)~~ vorgesehenen Sanktionen für den Fall hingewiesen wird, dass die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden ~~oder die Antworten auf die nach Maßgabe von Absatz 2 gestellten Fragen unrichtig oder irreführend sind.~~ Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ~~die Nachprüfung stattfindet~~ die Ermittlungen vorgenommen werden sollen, ~~rechtzeitig vor deren Beginn über den Ermittlungsauftrag.~~

4. 3. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die ~~von der Kommission mit Entscheidung angeordnete Nachprüfung~~ Ermittlungen zu dulden, ~~die die Kommission durch Entscheidung angeordnet hat.~~ Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der ~~Nachprüfung~~ Ermittlungen, bestimmt den Zeitpunkt ~~ihres~~ des Beginns ~~der~~ Ermittlungen und weist auf die in Artikel 14 und Artikel 15 vorgesehenen Sanktionen sowie auf das Recht hin, ~~beim~~ vor dem Gerichtshof Klage gegen die Entscheidung zu erheben. ~~Die Kommission erlässt diese Entscheidung nach Anhörung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Ermittlungen vorgenommen werden sollen.~~

4. ~~Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig in schriftlicher Form über ihre Absicht, eine Entscheidung nach Absatz 3 zu erlassen. Sie trifft ihre Entscheidung nach Anhörung dieser Behörde.~~

5. Die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheits~~gebiet~~ die Nachprüfung Ermittlungen vorgenommen werden sollen, sowie die von dieser Behörde ermächtigten oder benannten Personen unterstützen auf Antrag Anweisung dieser Behörde oder auf Antrag Ersuchen der Kommission die Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen aktiv bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie verfügen hierzu über die in Absatz 2 genannten Befugnisse.

↓ neu

6. Stellen die Bediensteten der Kommission oder die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen fest, dass sich ein Unternehmen den nach Maßgabe dieses Artikels angeordneten Ermittlungen widersetzt, so leistet der betreffende Mitgliedstaat die erforderliche Amtshilfe, gegebenenfalls unter Einsatz der öffentlichen Gewalt, damit die Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen ihren Ermittlungsauftrag erfüllen können.

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13

↓ neu

7. Setzt die Amtshilfe nach Absatz 6 nach einzelstaatlichem Recht eine gerichtliche Genehmigung voraus, so ist diese zu beantragen. Die Genehmigung kann auch vorsorglich beantragt werden.

8. Wurde eine gerichtliche Genehmigung gemäß Absatz 7 beantragt, prüft das einzelstaatliche Gericht die Echtheit der Kommissionsentscheidung und vergewissert sich, dass die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch, gemessen am Gegenstand der Ermittlungen, unverhältnismäßig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahmen kann das einzelstaatliche Gericht die Kommission unmittelbar oder über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats um ausführliche Erläuterungen ersuchen. Das einzelstaatliche Gericht darf jedoch weder die Notwendigkeit der Ermittlungen prüfen noch Auskünfte aus den Akten der Kommission verlangen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kommissionsentscheidung ist dem Gerichtshof vorbehalten.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 14

Geldbußen

1. Die Kommission kann gegen die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Personen, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 v. H. des von dem beteiligten Unternehmen oder der beteiligten Unternehmensvereinigung erzielten Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 5 festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ~~die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 unterlassen,~~
- a) b) in ~~⇒~~ einem Antrag, einer Bestätigung, ~~⇐~~ einer Anmeldung oder ~~⇒~~ Anmeldeergänzung ~~⇐~~ nach Artikel 4, ~~⇒~~ Artikel 10 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 3 oder 4 ~~⇐~~ unrichtige oder irreführende Angaben machen,
- b) e) bei der Erteilung einer nach Artikel 11 Absatz 2 verlangten Auskunft oder ~~⇒~~ bei einer Befragung gemäß Artikel 11 Absatz 7 ~~⇐~~ unrichtige oder ~~⇒~~ irreführende ~~⇐~~ Angaben machen,
- ~~⇒~~ c) bei der Erteilung einer durch Entscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen, ~~⇐~~
- d) bei ~~Nachprüfungen~~ Ermittlungen nach Artikel 12 oder 13 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 4 angeordneten ~~Nachprüfungen~~ Ermittlungen nicht dulden,

↓ neu

- e) in Beantwortung einer nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) gestellten Frage
- eine unrichtige oder irreführende Antwort erteilen,
 - eine von einem Mitglied der Belegschaft erteilte unrichtige, unvollständige oder irreführende Antwort nicht innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist berichtigen oder
 - in Bezug auf Fakten im Zusammenhang mit dem Gegenstand und Zweck von durch Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 4 angeordneten Ermittlungen keine vollständige Antwort erteilen oder eine vollständige Antwort verweigern,
- f) die von den Bediensteten der Kommission oder den anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) angebrachten Siegel gebrochen haben.

2. Die Kommission kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gegen die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Personen durch Entscheidung Geldbußen zwischen 1 000 und 50 000 EUR verhängen.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
 →₁ Berichtigung im ABl. L 3 vom 7.1.1998, S. 16
 ⇒ neu

3. 2. Die Kommission kann gegen die beteiligten Personen oder Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von bis zu 10 v. H. des von den beteiligten Unternehmen erzielten Gesamtumsatzes im Sinne von Artikel 5 festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ~~einer durch Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 oder nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 erteilten Auflage zuwiderhandeln,~~

- a) einen Zusammenschluss vor seinem Vollzug nicht gemäß Artikel 4 ~~⇒~~ oder gemäß Artikel 22 Absatz 3 oder 4 anmelden, es sei denn, sie sind hierzu ausdrücklich gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder durch eine Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 befugt ~~⇐~~,

- b) einen Zusammenschluss unter Missachtung von Artikel 7 Absatz 1 oder unter Missachtung einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 vollziehen,
- c) einen durch Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 3 für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärten Zusammenschluss vollziehen oder den in einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 4 oder 5 angeordneten Maßnahmen nicht durchführen nachkommen ,
- d) a) einer durch Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 7 Absatz 4 3 oder Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 auferlegten Bedingung oder Auflage zuwiderhandeln.
4. 3. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist die Art , und die Schwere und die Dauer des Verstoßes der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.
5. 4. Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, ~~und 2~~ und 3 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 15

Zwangsgelder

1. Die Kommission kann gegen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichnete Personen oder gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 v. H. des durchschnittlichen täglichen Gesamtumsatzes des beteiligten Unternehmens oder der beteiligten Unternehmensvereinigung im Sinne von Artikel 5 für jeden Arbeits~~tag~~ des Verzugs von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu zwingen,

- a) eine Auskunft vollständig und genau zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 3 angefordert hat,
- b) eine Nachprüfung Ermittlungen zu dulden, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 4 angeordnet hat,
- c) a) einer durch Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 7 Absatz 4 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 auferlegten Auflage nachzukommen oder
- d) den in einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 4 oder 5 angeordneten Maßnahmen nachzukommen durchzuführen.

2. Für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke kann die die Kommission gegen die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Personen durch Entscheidung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 ~~ECU~~ EUR für jeden Arbeits~~tag~~ des Verzugs von dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie zu folgendem Verhalten anzuhalten

- a) eine Auflage zu erfüllen, die durch eine Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 oder nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgesetzt wurde;
- b) die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus einer Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 4 ergeben.

3. Sind die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) bezeichneten Personen, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgeldes auf einen Betrag festsetzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

Artikel 16

Nachprüfung durch den Gerichtshof

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 10 Buchstabe a)
⇒ neu

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel ~~172~~ ~~229~~ EG-Vertrag; er kann die Geldbuße oder das Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 17

Berufsgeheimnis

1. Die bei Anwendung ~~⇒dieser Verordnung~~ erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft, Untersuchung oder Anhörung verfolgten Zweck verwertet werden.

2. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 sowie der Artikel 18 und 20 sind die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

3. Die Absätze 1 und 2 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 18

Anhörung Beteiligter und Dritter

1. Vor Entscheidungen nach ~~⇒Artikel 6 Absatz 3~~, ~~→₁ Artikel 7 Absatz 4~~ ~~3~~, ~~⇒Artikel 8 Absätze 2 bis 6~~, ~~⇒ Artikel 14 und Artikel 15~~ gibt die Kommission den beteiligten Personen, Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu den ihnen gegenüber geltend gemachten Einwänden in allen Abschnitten des Verfahrens bis zur Anhörung des Beratenden Ausschusses zu äußern.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 10 Buchstabe b) (angepasst)
⇒ neu

2. Abweichend von Absatz 1 können Entscheidungen ~~über die Erteilung von Befreiungen gemäß~~ ~~3~~ nach ~~3~~ Artikel 7 Absatz 4 ~~3~~ ~~⇒~~ und Artikel 8 Absatz 4 oder 5 ~~⇒~~ vorläufig erlassen werden, ohne den beteiligten Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern die Kommission dies unverzüglich nach dem Erlass ihrer Entscheidung nachholt.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 11
⇒ neu

3. Die Kommission stützt ihre Entscheidungen nur auf die Einwände, zu denen die Beteiligten Stellung nehmen konnten. Das Recht der Beteiligten auf Verteidigung während des Verfahrens wird in vollem Umfang gewährleistet. Zumindest die unmittelbar Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht, wobei die berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen sind.

4. Sofern die Kommission oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere natürliche oder juristische Personen anhören. Wenn natürliche oder juristische Personen, die ein hinreichendes Interesse darlegen, und insbesondere Mitglieder der Leitungsorgane der beteiligten Unternehmen oder rechtlich anerkannte Vertreter der Arbeitnehmer dieser Unternehmen einen Antrag auf Anhörung stellen, so ist ihrem Antrag stattzugeben.

Artikel 19

Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten binnen dreier Arbeitstage eine Kopie der Anmeldungen und sobald wie möglich die wichtigsten Schriftstücke, die in Anwendung dieser Verordnung bei ihr eingereicht oder von ihr erstellt werden. →₁ ☒ Zu diesen ☒ Diese Schriftstücken ~~umfassen~~ ☒ gehören ☒ auch die ☒ Verpflichtungszusagen ☒ ~~Verpflichtungen~~, die die ~~Parteien bei einer Entscheidung berücksichtigt wissen möchten~~ ☒ beteiligten Unternehmen der Kommission angeboten haben, ☒ um den Zusammenschluss gemäß Artikel 6 Absatz 1 ~~Buchstabe b~~ ☒ 2 ☒ oder Artikel 8 Absatz 2 ☒ Unterabsatz 2 ☒ ☒ in einer mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarenden Weise zu gestalten. ☒ ←

2. Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch; diese sind berechtigt, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 9 nimmt sie die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Mitteilungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entgegen; sie gibt ihnen Gelegenheit, sich in allen Abschnitten des Verfahrens bis zum Erlass einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 3 zu äußern und gewährt ihnen zu diesem Zweck Akteneinsicht.

3. Ein Beratender Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist vor jeder Entscheidung nach Artikel 8 Absätze ⇒1 bis 6⇐ sowie nach den Artikeln 14 und 15 und vor dem Erlass von Bestimmungen nach Artikel 23 zu hören.

4. Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Vertretern der ☒ zuständigen ☒ Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt einen oder zwei Vertreter, die im Falle der Verhinderung durch jeweils einen anderen Vertreter ersetzt werden können. Mindestens einer dieser Vertreter muss für Kartell- und Monopolfragen zuständig sein.

5. Die Anhörung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, die die Kommission anberaumt und in der sie den Vorsitz führt. Der ~~Anberaumung~~ ☒ Einladung zur Sitzung ☒ sind eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie ein Entscheidungsentwurf für jeden zu behandelnden Fall beizufügen. Die Sitzung findet frühestens ~~vierzehn Tage~~ ☒ zehn Arbeitstage ☒ nach Versendung der Einladung statt. Die Kommission kann diese Frist in Ausnahmefällen entsprechend verkürzen, um schweren Schaden von einem oder mehreren an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen abzuwenden.

6. Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf der Kommission — erforderlichenfalls durch Abstimmung — ab. Der Beratende Ausschuss kann seine Stellungnahme abgeben, auch wenn Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter nicht anwesend sind. Diese Stellungnahme ist schriftlich niederzulegen und dem Entscheidungsentwurf beizufügen. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

7. \Rightarrow Die Kommission veröffentlicht die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Berücksichtigung \Leftarrow der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 20

Veröffentlichung von Entscheidungen

1. Die Kommission veröffentlicht die nach Artikel 8 \Rightarrow Absätze 1 bis 6 sowie Artikel 14 und 15 \Leftarrow erlassenen Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

2. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muss den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 21

\boxtimes Anwendung dieser Verordnung und \boxtimes Zuständigkeit

\Downarrow 1310/97, Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a) (angepasst)

\boxtimes 1. Diese Verordnung gilt allein für Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3; die Verordnungen Nr. 17 ⁽³⁹⁾, (EWG) Nr. 1017/68 ⁽⁴⁰⁾ (EWG) Nr. 4056/86 ⁽⁴¹⁾ und (EWG) Nr. 3975/87 ⁽⁴²⁾ gelten nicht, außer für Gemeinschaftsunternehmen, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben und die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen bezwecken oder bewirken. \boxtimes

\Downarrow Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
 \Rightarrow neu

\boxtimes 2. \boxtimes ~~1~~ Vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich dafür zuständig, die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen.

\boxtimes 3. \boxtimes ~~2~~ Die Mitgliedstaaten wenden ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht auf Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung an.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, die zur Anwendung des \Rightarrow Artikels 4 Absatz 4 \Leftarrow oder des Artikels 9 Absatz 2 erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und nach einer Verweisung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) oder Artikel 9 Absatz 5 die zur Anwendung des Artikels 9 Absatz 8 unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

\boxtimes 4. \boxtimes ~~3~~ Unbeschadet der Absätze ~~1 und 2~~ \boxtimes 2 und 3, \boxtimes können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind.

Im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten als berechtigte Interessen die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln.

⁽³⁹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽⁴⁰⁾ ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1.

⁽⁴¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

⁽⁴²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1.

Jedes andere öffentliche Interesse muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mitteilen; diese muss es nach Prüfung seiner Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vor Anwendung der genannten Maßnahmen anerkennen. Die Kommission gibt dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Entscheidung binnen ~~25 Arbeitstagen~~ nach der entsprechenden Mitteilung bekannt.

Artikel 22

~~Application of the Regulation~~ ☒ Verweisung an die Kommission ☒

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 12 Buchstabe a) (angepasst)

~~1. — Diese Verordnung gilt allein für Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3; die Verordnungen Nr. 17⁽⁺²⁾, (EWG) Nr. 1017/68⁽⁺⁴⁾, (EWG) Nr. 4056/86⁽⁺⁵⁾ und (EWG) Nr. 3975/87⁽⁺⁶⁾ gelten nicht, außer für Gemeinschaftsunternehmen, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung haben und die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezwecken oder bewirken.~~

↓ neu

1. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Kommission jeden Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 prüfen, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 hat, aber den Wettbewerb im Hoheitsgebiet dieses beziehungsweise dieser Mitgliedstaaten und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Antrag muss innerhalb von 20 Arbeitstagen, nachdem der Zusammenschluss bei dem betreffenden Mitgliedstaat angemeldet oder, falls eine Anmeldung nicht erforderlich ist, ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht worden ist, gestellt werden.

2. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen unverzüglich von einem nach Absatz 1 gestellten Antrag.

Jeder andere Mitgliedstaat kann sich dem ersten Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dessen Eingang bei der Kommission anschließen; alle einzelstaatlichen Verfahren, die den Zusammenschluss betreffen, werden bis zum Ablauf dieser Frist ausgesetzt.

Beschließt ein Mitgliedstaat nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 20 Arbeitstagen, gilt dies als Entschluss, sich dem Antrag anzuschließen.

3. Haben alle Mitgliedstaaten, die nach ihrem innerstaatlichen Wettbewerbsrecht für die Prüfung des Zusammenschlusses zuständig sind, oder zumindest drei dieser Mitgliedstaaten die Kommission um Prüfung des Zusammenschlusses ersucht, erhält der Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung und ist bei der Kommission gemäß Artikel 4 anzumelden.

4. In allen anderen Fällen kann die Kommission spätestens zehn Arbeitstage nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist beschließen, einen Zusammenschluss, der ihrer Ansicht nach erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen haben wird, entsprechend einem Antrag im Sinne von Absatz 1 oder 2 zu prüfen. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist keinen Beschluss gefasst, gilt dies als Entschluss, den Zusammenschluss zu prüfen.

⁽⁺²⁾ ABl. L 3 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽⁺⁴⁾ ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1.

⁽⁺⁵⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

⁽⁺⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1986, S. 4.

Die Kommission teilt ihren Entschluss den Mitgliedstaaten und den beteiligten Unternehmen mit. Sie kann eine Anmeldung gemäß Artikel 4 verlangen.

Der oder die Mitgliedstaaten, die die Kommission um Prüfung eines Zusammenschlusses ersucht haben, wenden ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht mehr auf den Zusammenschluss an.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 12 Buchstabe b) (angepasst)

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 12 Buchstabe c) (angepasst)
⇒ neu

⊗ 5. ⊗ 4. ⇒ Wenn die Kommission einen Zusammenschluss gemäß Absatz 3 oder 4 prüft, finden Artikel 2, ⇒ Artikel 4 Absätze 2 und 3, die Artikel 5 und 6 ⇒ sowie die Artikel 8 bis 21 Anwendung. Artikel 7 findet Anwendung, soweit der Zusammenschluss zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den beteiligten Unternehmen mitteilt, dass ein Antrag eingegangen ist, noch nicht vollzogen worden ist.

↓ neu

Ist eine Anmeldung nach Artikel 4 nicht erforderlich, beginnt die Frist für die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 an dem Arbeitstag, der auf den Arbeitstag folgt, an dem die Kommission den beteiligten Unternehmen ihren Entschluss mitteilt, den Zusammenschluss gemäß Absatz 4 zu prüfen.

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 12 Buchstabe c)

↓ neu

6. Die Kommission kann einem oder mehreren Mitgliedstaaten mitteilen, dass ein Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 nach ihrem Dafürhalten erhebliche grenzübergreifende Auswirkungen hat. In diesem Fall kann die Kommission den beziehungsweise die Mitgliedstaaten auffordern, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)
→₁ 1310/97, Art. 1 Nr. 13 Buchstabe a)
⇒ neu

Artikel 23

Durchführungsbestimmungen

⊗ 1. ⊗ Die Kommission ist ermächtigt, ⊗ Folgendes zu regeln ⊗:

⊗ a) ⊗ Durchführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen ⇒ und Anträge ⇒ nach Artikel 4, →₁,

☒b) Durchführungsbestimmungen zu☒ Artikel ⇒4 Absätze 4 und 5⇐ sowie zu den Artikeln 7, 9, 10 und 22⇐, sowie über die Anhörung nach Artikel 18

↓ 1310/97, Art. 1 Nr. 13 Buchstabe b) (angepasst)
 →₁ Berichtigung im ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17
 ⇒ neu

☒c)☒ Die Kommission ist ermächtigt das Verfahren →₁ und die Fristen für das Angebot ⇒und die Umsetzung⇐ von Verpflichtungszusagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2, festzulegen⇐

☒d) Durchführungsbestimmungen für Anhörungen nach Artikel 18,☒

↓ neu

e) Verwaltungsgebühren für Anmeldungen nach Artikel 4 Absatz 1.

2. Die Kommission veröffentlicht Leitlinien über die Grundsätze der Beurteilung von Zusammenschlüssen gemäß Artikel 2.

↓ Berichtigung, ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13 (angepasst)

Artikel 24

Beziehungen zu Drittländern

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die allgemeinen Schwierigkeiten, auf die ihre Unternehmen bei Zusammenschlüssen gemäß Artikel 3 in einem Drittland stoßen.

2. Die Kommission erstellt erstmals spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und in der Folge regelmäßig einen Bericht, in dem die Behandlung von Unternehmen ~~aus der Gemeinschaft~~, ☒die ihren Sitz oder ihr Hauptgeschäft in der Gemeinschaft haben☒, im Sinne der Absätze 3 und 4 bei Zusammenschlüssen in Drittländern untersucht wird. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Empfehlungen bei.

3. Stellt die Kommission anhand der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, dass ein Drittland Unternehmen ~~aus der Gemeinschaft~~, ☒die ihren Sitz oder ihr Hauptgeschäft in der Gemeinschaft haben☒, nicht eine Behandlung zugesteht, die derjenigen vergleichbar ist, die die Gemeinschaft den Unternehmen dieses Drittlands zugesteht, so kann sie dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für Unternehmen ~~aus der Gemeinschaft~~, ☒die ihren Sitz oder ihr Hauptgeschäft in der Gemeinschaft haben☒, eine vergleichbare Behandlung zu erreichen.

4. Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten vereinbar sein, die sich unbeschadet des Artikels 234 ☒307☒ EG-Vertrag aus internationalen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen ergeben.

Artikel 25

↓ neu

Aufhebung

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 4064/89 und (EG) Nr. 1310/97 werden unbeschadet des Artikels 26 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Konkordanztafel im Anhang zu lesen.

↓ Berichtigung, Abl. L 257 vom 21.9.1990,
S. 13 (angepasst)
⇒ neu

⊗ Artikel 26 ⊗

Inkrafttreten ⊗ und Übergangsbestimmungen ⊗

1. Diese Verordnung tritt ⇒ am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⇐ in Kraft.

↓ neu

2. Diese Verordnung gilt ab dem 1. Mai 2004.

↓ Berichtigung im Abl. L 257 vom
21.9.1990, S. 13

↓ neu

3. Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 findet vorbehaltlich der Vorschriften über ihre Anwendbarkeit gemäß ihrem Artikel 25 Absätze 2 und 3 sowie vorbehaltlich des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 weiterhin Anwendung auf Zusammenschlüsse, die vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung Gegenstand eines Vertragsabschlusses oder einer Veröffentlichung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 gewesen oder durch einen Kontrollerwerb im Sinne derselben Vorschrift zustande gekommen sind.

↓ Akte über den Beitritt von A, S und FIN
Art. 29 (angepasst)

~~⊗ 4. ⊗ 3. Im Falle von Zusammenschlüssen ⊗ Für Zusammenschlüsse ⊗, auf die diese Verordnung aufgrund eines Beitritts Anwendung findet ⊗ infolge des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats anwendbar ist ⊗, gilt statt des Zeitpunkts des Inkrafttretens ⊗ wird das Datum der Geltung dieser Verordnung durch das Beitrittsdatum ersetzt. ⊗ Die zweite Alternative in Absatz 2 gilt in gleicher Weise für die Eröffnung eines Verfahrens durch eine für den Wettbewerb zuständige Behörde des neuen Mitgliedstaats oder durch die EFTA-Überwachungsbehörde.~~

↓ Berichtigung im ABl. L 257 vom
21.9.1990, S. 13

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

↑

ANHANG

Konkordanztabelle

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89	Diese Verordnung
Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 1 Absatz 4 Satz 1
—	Artikel 1 Absatz 4 Satz 2
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
—	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 3
—	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 1 Satz 1	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Satz 2	—
—	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 4 Absätze 2 und 3	Artikel 4 Absätze 2 und 3
—	Artikel 4 Absätze 4 bis 6
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b)	Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b)
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Satz 1
Artikel 6 Absätze 2 bis 5	Artikel 6 Absätze 2 bis 5

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89	Diese Verordnung
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
—	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Satz 2
—	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4
—	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 7
—	Artikel 8 Absatz 8
Artikel 9 Absätze 1 bis 9	Artikel 9 Absätze 1 bis 9
Artikel 9 Absatz 10	—
Artikel 10 Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1
—	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2
—	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6	Artikel 10 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	—
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 4 Satz 1
—	Artikel 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3
Artikel 11 Absatz 5 Satz 1	—
Artikel 11 Absatz 5 Satz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 5
—	Artikel 11 Absätze 6 und 7
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2, einleitende Worte	Artikel 13 Absatz 2, einleitende Worte
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a)	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b)
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b)	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c)
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c)	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e)
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d)	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a)
—	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d)
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 4 Sätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 4 Satz 3
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 13 Absatz 6 Satz 1	Artikel 13 Absatz 6
Artikel 13 Absatz 6 Satz 2	—
—	Artikel 13 Absätze 7 und 8

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89	Diese Verordnung
Artikel 14 Absatz 1, einleitende Worte	Artikel 14 Absatz 2
—	Artikel 14 Absatz 1, einleitende Worte
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)	—
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c)	Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b) und c)
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d)	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d)
—	Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben e) und f)
Artikel 14 Absatz 2, einleitende Worte	Artikel 14 Absatz 3, einleitende Worte
Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d)
—	Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a)
Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b) und c)	Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben b) und c)
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 15 Absatz 1, einleitende Worte	Artikel 15 Absatz 1, einleitende Worte
Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b)	Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b)
Artikel 15 Absatz 2, einleitende Worte	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b)	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d)
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 16 bis 20	Artikel 16 bis 20
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 3	—
—	Artikel 22 Absätze 1 bis 4
Artikel 22 Absatz 4	Artikel 22 Absatz 5
Artikel 22 Absatz 5	—
—	Artikel 22 Absatz 6
Artikel 23	Artikel 23 Absatz 1
—	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 24	Artikel 24
—	Artikel 25
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1
—	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 4
—	Anhang